



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Bachelorstudiengang
Industrielle Biotechnologie

Bachelor- und Masterstudiengang
Pharmazeutische Biotechnologie

an der
Hochschule Biberach

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	4
B Steckbrief der Studiengänge	6
C Bericht der Gutachter zum ASIIN-Siegel	10
1. Formale Angaben	10
2. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung	11
3. Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung.....	15
4. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung	20
5. Ressourcen	21
6. Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen	24
7. Dokumentation & Transparenz.....	26
D Bericht der Gutachter zum Siegel des Akkreditierungsrates.....	29
Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes.....	29
Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	30
Kriterium 2.3: Studiengangskonzept.....	34
Kriterium 2.4: Studierbarkeit	37
Kriterium 2.5: Prüfungssystem.....	41
Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen.....	43
Kriterium 2.7: Ausstattung	44
Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation.....	46
Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.....	46
Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilspruch	48
Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.....	48
E Nachlieferungen	50
F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (08.09.2014)	51
G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (11.09.2014)	52
H Stellungnahme der Fachausschüsse	54
Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik (Umlaufverfahren).....	54
Fachausschuss 10 – Biowissenschaften (Umlaufverfahren).....	56

I	Beschluss der Akkreditierungskommission (26.09.2014)	59
J	Erfüllung der Auflagen (25.09.2015)	62
	Bewertung der Gutachter (18.08.2015).....	62
	Bewertung des Fachausschusses 01 – Maschinenbau und Verfahrenstechnik (02.09.2015)	62
	Bewertung des Fachausschusses 10 - Biowissenschaften (03.09.2015)	63
	Beschluss der Akkreditierungskommission (25.09.2015)	64
K	Erfüllung der Auflagen, Zweitbehandlung, Siegel Akkreditierungsrat (23.10.2015)	66
	Bewertung der Gutachter (22.02.2016).....	66
	Bewertung des Fachausschusses 01 – Maschinenbau und Verfahrenstechnik (16.03.2016)	66
	Bewertung des Fachausschusses 10 - Biowissenschaften (03.03.2016)	67
	Beschluss der Akkreditierungskommission (08.04.2016)	67
L	Erfüllung der Auflagen, Zweitbehandlung, ASIIN-Siegel (23.10.2015) .68	
	Bewertung der Gutachter (22.02.2016).....	68
	Bewertung des Fachausschusses 01 – Maschinenbau und Verfahrenstechnik (16.03.2016)	68
	Bewertung des Fachausschusses 10 - Biowissenschaften (03.03.2016)	69
	Beschluss der Akkreditierungskommission (08.04.2016)	69

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel ¹	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ²
Ba Pharmazeutische Biotechnologie	ASIIN, AR	2010-2015 (ASIIN)	01, 10
Ba Industrielle Biotechnologie	ASIIN, AR	keine	01, 10
Ma Pharmazeutische Biotechnologie	ASIIN, AR	keine	01, 10
<p>Vertragsschluss: 06.11.2013</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 05.05.2014</p> <p>Auditdatum: 26.06.2014</p> <p>am Standort: Biberach</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Prof. Dr. Ludger Beerhues, Technische Universität Braunschweig;</p> <p>Prof. Dr. Peter Czermak, Technische Hochschule Mittelhessen;</p> <p>Prof. Dr. Burkhard Egerer, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm;</p> <p>Dr. Frank Emde, Heinrich Frings GmbH & Co. KG;</p> <p>Thomas Gerger, Studierender der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen;</p> <p>Prof. Dr. Gerd Klöck, Hochschule Bremen</p>			
<p>Vertreter der Geschäftsstelle: Dr. Georg Ebertshäuser</p>			

¹ ASIIN: Siegel der ASIIN für Studiengänge; AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

² FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 01 = Maschinenbau/Verfahrenstechnik; FA 02 = Elektro-/Informationstechnik; FA 03 = Bauingenieurwesen/Geodäsie; FA 04 = Informatik; FA 05 = Physikalische Technologien, Werkstoffe und Verfahren; FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen; FA 07 = Wirtschaftsinformatik; FA 08 = Agrar-, Ernährungswissenschaften & Landespflege; FA 09 = Chemie; FA 10 = Biowissenschaften; FA 11 = Geowissenschaften; FA 12 = Mathematik, FA 13 = Physik

Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge

Angewendete Kriterien:

European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2005

Allgemeine Kriterien der ASIIN i.d.F. vom 28.06.2012

Fachspezifisch Ergänzende Hinweise (FEH) der Fachausschüsse 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik und 10 – Biowissenschaften i.d.F. vom 09.12.2011

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief der Studiengänge

a) Bezeichnung & Abschlussgrad	b) Vertiefungsrichtungen	c) Studien-gangsform	d) Dauer & Kreditpkte.	e) Erstmal. Beginn & Aufnahme	f) Aufnahmezeit	g) Gebühren	h) Profil	i) konsekutiv/weiterbildend
Pharmazeutische Biotechnologie/ B.Sc.		Vollzeit	7 Semester 210 CP	WS 2006 WS/SS	38 pro Jahr	keine	n.a.	n.a.
Industrielle Biotechnologie/ B.Sc.		Vollzeit	7 Semester 210 CP	WS 2011 WS	36 pro Jahr	keine	n.a.	n.a.
Pharmazeutische Biotechnologie/ M.Sc.		Vollzeit	3 Semester 90 CP oder 4 Semester 120 CP	WS 2009 WS/SS	25 im WS 15 im SS	keine	Keine Zuordnung erfolgt	konsekutiv

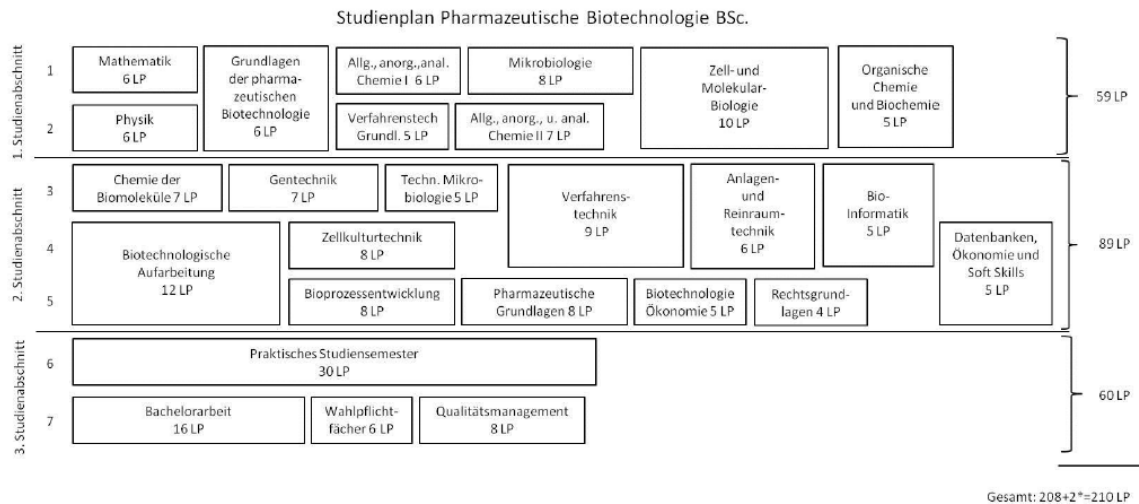
Gem. § 29 der Studien- und Prüfungsordnung sollen mit dem Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„Ziel des Studiengangs Pharmazeutische Biotechnologie (PBT) ist die Ausbildung von vielseitig einsetzbaren Biotechnologen mit einem besonderen Schwerpunkt auf den für die industrielle Entwicklung und Produktion von Biopharmazeutika relevanten fachlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden. Den Studierenden wird eine umfassende wissenschaftliche und anwendungsbezogene Hochschulausbildung vermittelt, die sie für verschiedene Einsatzgebiete in der biopharmazeutischen Industrie und verwandten Berufsfeldern qualifiziert.

Die Lehre im Studiengang PBT orientiert sich eng an der beruflichen Praxis und beinhaltet eine fundierte naturwissenschaftliche Grundausbildung im theoretischen und praktischen Bereich, sowie solide Kenntnisse auf den Gebieten der Prozess- und Verfahrenstechnik, der industriellen Ökonomie und der einschlägigen juristischen Rahmenwerke. Fachübergreifende Schlüsselkompetenzen wie z.B. wissenschaftliche Präsentationstechnik, Bewerbung und Präsentation und der Umgang mit Datenbanken runden das Studienprofil ab“.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

B Steckbrief der Studiengänge



* Der Erwerb von 2 Leistungspunkten durch die Teilnahme am fächerübergreifenden Angebot der Hochschule Biberach (Studium Generale) ist für alle Studierenden verpflichtend und muss bis zum 5. Semester erfolgen.

Gem. § 36 der Studien- und Prüfungsordnung sollen mit dem Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

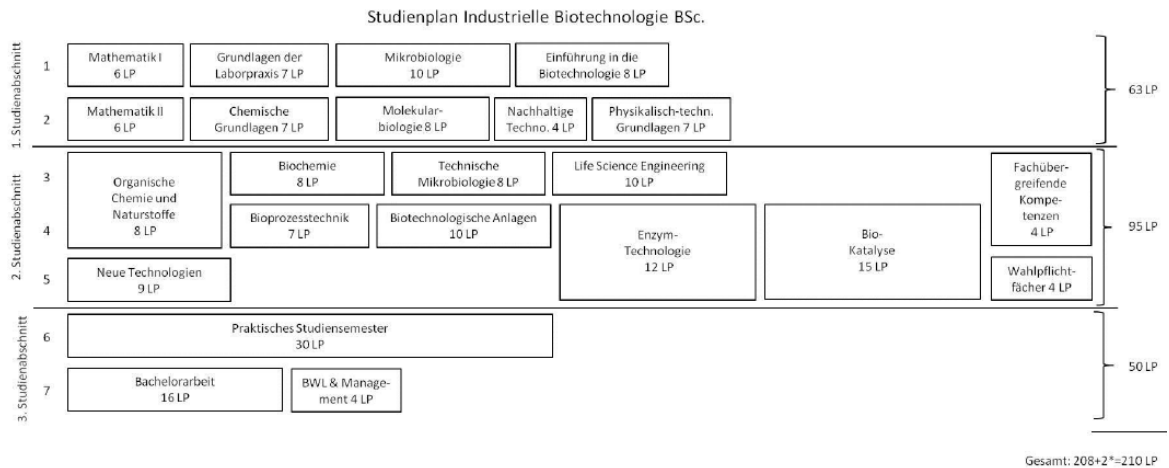
„Ziel des Studiengangs IBT ist die Ausbildung von vielseitig einsetzbaren Biotechnologen für die industrielle Biotechnologie. Den Studierenden wird eine umfassende wissenschaftliche und anwendungsbezogene Hochschulausbildung vermittelt, die sie für verschiedene Einsatzgebiete in Bereichen der industriellen Biotechnologie und verwandten Berufsfeldern qualifiziert.

Die Lehre im Studiengang IBT orientiert sich eng an der beruflichen Praxis und beinhaltet eine fundierte ingenieur- und naturwissenschaftliche Ausbildung sowohl im theoretischen als auch praktischen Bereich.

Fachübergreifende Schlüsselkompetenzen wie z.B. Präsentationstechnik, Informationsbeschaffung- und Management runden das Studienprofil ab“.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

B Steckbrief der Studiengänge



* Der Erwerb von 2 Leistungspunkten durch die Teilnahme am fächerübergreifenden Angebot der Hochschule Biberach (Studium Generale) ist für alle Studierenden verpflichtend und muss bis zum 5. Semester erfolgen.

Gem. § 16 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sollen mit dem Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„Studienziel ist eine qualifizierte Ausbildung im Bereich der pharmazeutischen Biotechnologie. Ein wichtiger Studienschwerpunkt liegt im Bereich der Prozessoptimierung (Fermentation/Aufarbeitung) sowie in der Qualitätskontrolle und –sicherung“.

Gem. Diploma Supplement sollen mit dem Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

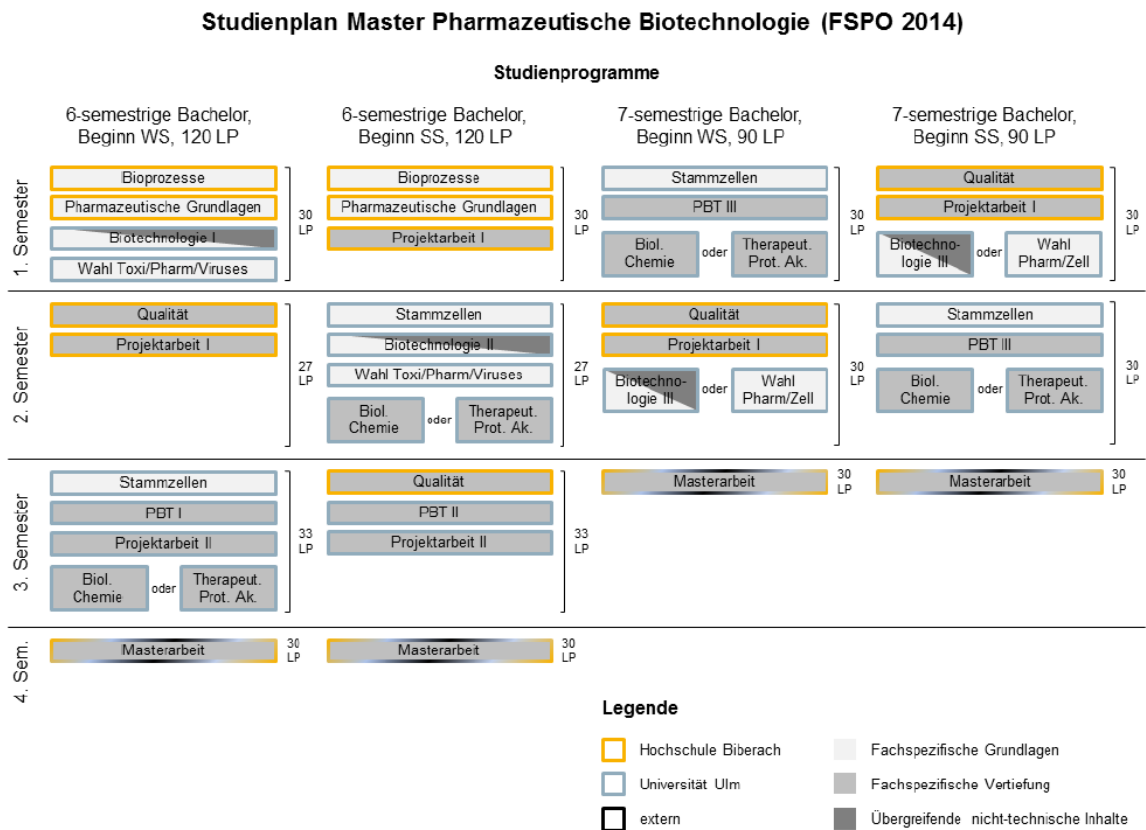
„Der Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie ist ein in hohem Maße interdisziplinär ausgerichteter Studiengang mit Modulen aus den Bereichen Bioprozessentwicklung, Biotechnologie, Technischer Mikrobiologie, Biopharmazeutik, angewandte Immunologie, Therapeutischen Antikörpern, Stammzellen und regenerative Medizin, Impfstrategien, Aktuellen Aspekten der Pharmazeutischer Biotechnologie, Rechtsgrundlagen, Arzneimittelzulassung und Qualitätssicherung. Das Curriculum ist so gestaltet, dass es neben der fachlichen Qualifizierung hinreichende Möglichkeiten zum Erwerb integrativer oder additiver Schlüsselqualifikationen bietet. Es steht ausreichend Zeit zur Verfügung, das Erlernte kritisch zu hinterfragen. Auslandssemester lassen sich komplikationslos in das Curriculum integrieren. Eine abschließende sechsmonatige, in der Regel forschungsorientierte Masterarbeit trainieren Selbstorganisation, Eigenverantwortlichkeit und interkulturelle Teamfähigkeit. Vorgehensweise und Ergebnisse werden schriftlich nach den Regeln des naturwissenschaftlichen Publizierens zusammengefasst und mündlich Fachkollegen präsentiert.

Die Studierenden können nach Abschluss des Studiums ihr Wissen und Können in neuen

B Steckbrief der Studiengänge

Zusammenhängen innerhalb multidisziplinärer Arbeitsgruppen und Arbeitsfelder sowohl in der Forschung als auch in der industriellen Anwendung erfolgreich einbringen und weiterentwickeln. Auf der Basis eines vertieften Verständnisses biologischer und technischer Prozesse und deren Anwendungspotenzial zur Herstellung und Qualitätskontrolle von pharmazeutisch wirksamen Substanzen sowie dem Wissen über rechtliche und ethische Grundlagen dieser Anwendungen sind die Absolventen bestens gerüstet für die Erlangung eines Promotionsabschlusses in der biopharmazeutischen/biologischen/ biochemischen/ medizinischen Forschung, sowohl was die Grundlagen- als auch die Anwendungsbereiche bis hin zu technischen Anwendungen betrifft. Außerdem sind sie bestens ausgebildet für eine Karriere insbesondere in der Pharmazeutischen Industrie“.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:



C Bericht der Gutachter zum ASIIN-Siegel

1. Formale Angaben

Kriterium 1 Formale Angaben

Evidenzen:

- vgl. formale Angaben im Selbstbericht
- vgl. §§ 29 und 36 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
- vgl. §§ 3 und 4 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sind der Ansicht, dass die formalen Angaben zu den Studiengängen den Vorgaben entsprechen. Die Bezeichnung der Studiengänge, der Abschlussgrad, die Regelstudienzeit und die Zahl der vergebenen Kreditpunkte, die Aufnahmezahlen und der Aufnahmehythmus erscheinen den Gutachtern plausibel. Sie erfahren auf Nachfrage, dass die Studiengänge offiziell nur in Vollzeit studiert werden können, dass bei Bedarf aber auch individuelle Teilzeitregelungen, bspw. für Studierende mit Kind, getroffen werden können. Die Hochschulleitung erläutert auf Nachfrage, dass die Einführung einer dualen Studiengangsvariante sich aufgrund einer gewissen Nachfrage in der Planung befindet. Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule für den Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie auf eine Zuordnung zu einem der beiden Profile „forschungsorientiert“ oder „anwendungsorientiert“ verzichtet hat. Die Gutachter können erkennen, dass der Masterstudiengang auf dem Bachelorprogramm Pharmazeutische Biotechnologie aufbaut und daher als konsekutiv einzustufen ist.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 1:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

2. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung

Kriterium 2.1 Ziele des Studiengangs

Evidenzen:

- vgl. §§ 29 und 36 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
- vgl. § 16 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
- vgl. Diploma Supplement
- vgl. Homepages der vorliegenden Studiengänge

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass die Hochschule die akademische und professionelle Einordnung der Studiengänge vorgenommen hat. Die akademische Einordnung entspricht dem Bachelor-, bzw. dem Masterniveau des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“. Auch die professionelle Einordnung erscheint niveauangemessen und nachvollziehbar.

Die Gutachter loben die Einbeziehung des wissenschaftlichen Beirates und der relevanten Interessenträger Seitens der Industrie in die Ausarbeitung und Formulierung der Studien- und Qualifikationsziele der vorliegenden Studiengänge.

Kriterium 2.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Evidenzen:

- vgl. §§ 29 und 36 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
- vgl. § 16 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
- vgl. Diploma Supplement
- vgl. Homepages der vorliegenden Studiengänge

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass die angestrebten Lernergebnisse für die Studiengänge als Ganzes definiert wurden und den relevanten Interessenträgern – insbesondere Lehrenden und Studierenden – zugänglich sind. Sie sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie auf dem Diploma Supplement verankert. Auch hier loben die Gutachter, dass über den Beirat und die kooperierenden Unternehmen alle relevanten Interessenträger in die Formulierung der Lernergebnisse miteinbezogen wurden. Die Bezeichnung der Studien-

gänge reflektiert nach Einschätzung der Gutachter die angestrebten Lernergebnisse und auch den sprachlichen Schwerpunkt der Studiengänge.

Bezüglich der Bachelorstudiengänge Pharmazeutische Biotechnologie und Industrielle Biotechnologie merken die Gutachter an, dass aus ihrer Sicht von den Qualifikationszielen her beide Studiengänge auch als unterschiedliche Vertiefungsrichtungen eines gemeinsamen Dachstudiengangs zusammengeführt werden könnten. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie die pro- und eukariotische Fermentation, die Proteinaufreinigung und dazu Soft Skills, rechtliche Aspekte und das Qualitätsmanagement im Vordergrund stehen. Für den Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie liegt der Schwerpunkt hingegen auf der Technik/Verfahrenstechnik, einem breiteren Spektrum an Rohstoffen und unterschiedlichen Fermentern. Die Arzneimittelvalidierung spielt für die Industrielle Biotechnologie keine Rolle. Die Studierenden unterstützen den Gutachtern gegenüber die Ausführungen der Programmverantwortlichen und betonen, dass eine Trennung der Lernergebnisse der beiden Bachelorstudiengänge existiert und sich auch in den Curricula der Studiengänge widerspiegelt. Die Gutachter akzeptieren die Erläuterungen und kommen zu dem Schluss, dass die Ziele und Lernergebnisse für die Bachelorstudiengänge und den Masterstudiengang am angestrebten Qualifikationsniveau sowie den aktuell prognostizierbaren fachlichen Entwicklungen ausgerichtet sind. Sie sind in den Augen der Gutachter realisierbar und valide und sind auch den beispielhaften Lernergebnissen der Fachspezifischen Ergänzenden Hinweise der Fachausschüsse 01 – Maschinenbau / Verfahrenstechnik und 10 – Biowissenschaften gleichwertig.

Kriterium 2.3 Lernergebnisse der Module/Modulziele

Evidenzen:

- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Zielmatrix im Kapitel 2.3 des Selbstberichts
- vgl. Homepages der vorliegenden Studiengänge

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass die für die Studiengänge insgesamt angestrebten Lernergebnisse in den einzelnen Modulen systematisch konkretisiert werden. Die Modulbeschreibungen stehen den relevanten Interessenträgern – insbesondere Studierenden und Lehrenden – zur Verfügung und dienen als Basis für die Weiterentwicklung der Module. In den Augen der Gutachter ist aus den Modulbeschreibungen zwar prinzipiell erkennbar, welche Kenntnisse (Wissen), Fertigkeiten und Kompetenzen die Studierenden erwerben, dennoch bieten die Modulbeschreibungen nach Einschätzung der Gutachter noch Raum

für Verbesserungen. So muss die Hochschule die Beschreibung der Lernziele und Lernergebnisse für die Bachelorstudiengänge verbessern, da diese zu allgemein formuliert sind. Außerdem sollten die Lernergebnisse und Kompetenzen für die Bachelorstudiengänge nach dem Muster des Masterstudiengangs ergebnisorientiert formuliert werden. Die überfachlichen Kompetenzen für die Studiengänge sollten genauer beschrieben und deutlicher ausgewiesen werden. Die Festlegung und Beschreibung der Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen ebenfalls zu überarbeiten. Auch sollten nach Ansicht der Gutachter allen Lehrveranstaltungen in den Modulen die jeweiligen Lehrenden zugeordnet werden. Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Programmverantwortlichen, dass eine Vereinheitlichung und Verbesserung der Modulbeschreibungen zügig in Angriff genommen werden soll.

Kriterium 2.4 Arbeitsmarktperspektiven und Praxisbezug

Evidenzen:

- vgl. Absolventenbefragung (U Ulm)
- vgl. Selbstbericht Kapitel 2.4

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter vertreten die Ansicht, dass für die vorliegenden Studiengänge eine Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt nach Absolventen mit den angestrebten Lernergebnissen vorhanden ist. Mit den dargestellten Kompetenzen kann in der Einschätzung der Gutachter sehr gut eine der Qualifikation entsprechende Tätigkeit aufgenommen werden. Die Kooperationen der Hochschule mit der vor Ort ansässigen Industrie spielen in den Augen der Gutachter für die Berufsaussichten der Absolventen eine wichtige positive Rolle. Diese Einschätzung wird durch die Studierenden bestätigt, die durchgehend optimistisch in ihre berufliche Zukunft blicken.

Die Gutachter loben den hohen Praxisanteil der vorliegenden Studiengänge und die Einbeziehung von Praxisvertretern aus der Industrie in die Ausbildung an den Studiengängen. Sie sehen dadurch einen angemessenen Bezug zur beruflichen Praxis in den Bachelorprogrammen und dem Masterprogramm hergestellt.

Kriterium 2.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Evidenzen:

- vgl. § 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen (Allgemeine Zulassungsregeln)
- vgl. § 12 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen (Anerkennungsregeln)

- §§ 2-3 der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung
- Satzungen der Hochschule über das hochschuleigene Auswahlverfahren der Bachelorstudiengänge Pharmazeutische Biotechnologie und Industrielle Biotechnologie

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sehen, dass die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife zum Studium an der Hochschule berechtigt, ebenso eine Fachhochschulreife, die nur zum Studium im Bundesland Baden-Württemberg berechtigt. Andere Hochschulzugangsberechtigungen werden gegebenenfalls auf Antrag anerkannt. Durch die freiwillige Teilnahme an einem hochschuleigenen Auswahlverfahren können die Bewerber ihre Durchschnittsnote um bis zu 1,0 verbessern. Anschließend werden die Bewerber nach Rangfolge ihrer Durchschnittsnote zugelassen. Das Auswahlgespräch findet nur Berücksichtigung, wenn sich dadurch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert.

Die Gutachter beurteilen das Zulassungsverfahren und die zugrunde liegenden Qualitätskriterien als transparent und verbindlich geregelt. Alle Bewerber werden nach Einschätzung der Gutachter gleich behandelt. Das Erreichen der Lernergebnisse in den vorliegenden Studiengängen wird nach Ansicht der Gutachter durch das Zulassungsverfahren unterstützt.

Die Gutachter stellen fest, dass für den Ausgleich fehlender Zugangsvoraussetzungen Regeln definiert sind, die nicht zu Lasten des Studiengangsniveaus gehen. Für den Masterstudiengang Pharmazeutische Biologie sind entsprechend vier unterschiedliche Studienpläne für Bewerber aus den siebensemestrigen Bachelorstudiengängen Biotechnologie der Hochschule und für Bewerber aus sechs- oder siebensemestrigen Bachelorstudiengängen anderer Hochschulen bzw. ausländischer Hochschulen entwickelt worden.

Die Anerkennungsregelungen für extern erbrachte Leistungen sind vorhanden und stellen das Erreichen der Lernergebnisse sicher. Sie entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention indem sie kompetenzorientiert vorgehen und eine Beweislastumkehr zugunsten der Studierenden implizit enthalten. Dies gilt auch für außerhalb des Hochschulbereichs erbrachte Leistungen.

Kriterium 2.6 Curriculum/Inhalte

Evidenzen:

- vgl. curriculare Übersicht
- vgl. Anlagen zu den Studien- und Prüfungsordnungen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkundigen sich für den Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie, in welchen Lehrveranstaltungen Inhalte zu Wirkstoffen/Wirkstoffklassen vermittelt werden. Sie erfahren von den Programmverantwortlichen, dass diese Inhalte im derzeitigen Curriculum etwas zu kurz kommen. Die Hochschule nimmt die Anregung der Gutachter auf, entsprechende Inhalte eventuell in den Wahlpflichtbereich aufzunehmen. Da das bestehende Curriculum im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie nach Einschätzung der Gutachter das Erreichen der Lernergebnisse und gute Beschäftigungsaussichten auch so gewährleistet, wird das Thema von den Gutachtern nicht weiter verfolgt. Da Teile der Studiengänge in englischer Sprache angeboten werden, lassen sich die Gutachter erläutern, ob die Verbesserung der Englischqualifikation der Studierenden Teil der Curricula sei. Sie erfahren von den Programmverantwortlichen, dass die Studierenden in den Studiengängen schrittweise an englischsprachige Lehrveranstaltungen herangeführt werden und daher keine speziellen Englischkurse notwendig seien. Ansonsten erachten die Gutachter die Curricula der vorliegenden Studiengänge als geeignet, die angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss zu erreichen. Die Ziele und Inhalte aller Module sind nach Einschätzung der Gutachter so aufeinander abgestimmt, dass ungeplante Überschneidungen vermieden werden.

Abschließend erkennen die Gutachter, dass überfachliche Qualifikationen, persönliches und gesellschaftliches Engagement sowie kritische Reflexion in den Modulen an geeigneter Stelle angesprochen und vermittelt werden. Dies wird auch von den Studierenden bestätigt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 2:

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, die Modulbeschreibungen entsprechend der im Bericht genannten Hinweise zu überarbeiten. Auch die Bereitschaft der Hochschule, Wirkstoffe und Wirkstoffklassen stärker im Curriculum berücksichtigen zu wollen, wird von den Gutachtern positiv gewertet. Ansonsten bestätigen die Gutachter ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

3. Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung

Kriterium 3.1 Struktur und Modularisierung

Evidenzen:

- vgl. Anlagen zu den Studien- und Prüfungsordnungen

- vgl. Kapitel 3.1 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können aus den vorliegenden Unterlagen erkennen, dass der Bachelor- und Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie modularisiert ist und jedes Modul ein in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt. Für den Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie bemerken die Gutachter, dass die Modularisierung und Zusammenstellung der Inhalte aus ihrer Sicht noch nicht so gut gelungen ist. Als Beispiele für die noch nicht überzeugende Zusammensetzung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu Modulen nennen Sie die Module „Physikalisch-technische Grundlagen“ und „Life Science Engineering“. Die Gutachter bitten die Hochschule daher, die Modularisierung des Studiengangs noch einmal zu überarbeiten, so dass jedes Modul ein in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt.

Ferner stellen die Gutachter fest, dass das Modulangebot der vorliegenden Studiengänge so aufeinander abgestimmt ist, dass der Studienbeginn in jedem Zulassungssemester möglich ist. Die Gutachter sehen, dass die Größe und Dauer der Module individuelle Studienverläufe ermöglicht und den Transfer von Leistungen erleichtert. Die Gutachter erkennen, dass in den Bachelorstudiengängen ein Auslandsaufenthalt bspw. während des Praxissemesters möglich ist. Im Masterstudiengang ist ein Auslandsaufenthalt während der Masterarbeit machbar. Bei Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen ist das Auslandsstudium auch zu anderen Zeiten prinzipiell möglich (siehe C.3.2.). Abschließend stellen die Gutachter fest, dass keine Module des Bachelorniveaus für den Masterstudiengang Verwendung finden.

Kriterium 3.2 Arbeitslast & Kreditpunkte für Leistungen

Evidenzen:

- vgl. Kapitel 3 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule ein Kreditpunktesystem etabliert hat, das den studentischen Arbeitsaufwand angemessen in Kreditpunkten ausdrückt. Dabei legt sie für einen Kreditpunkt einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde. Die Studierenden berichten den Gutachtern, dass sie im Großen und Ganzen mit der Erfassung und Berechnung der Arbeitsbelastung zufrieden sind. Das Studium in den vorliegenden Studiengängen ist zwar anspruchsvoll und arbeitsintensiv, nach Einschätzung der Studierenden aber noch gut zu bewältigen. Die Gutachter empfehlen daher der Hochschule, im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems bei der Evaluierung der Lehrveranstaltungen eine Workloaderhebung einzuführen und deren Ergebnisse bei der Verbesserung der Studien-

gänge systematisch einzusetzen (siehe auch C.6.1.). Alles in allem scheint den Gutachtern aber die Arbeitsbelastung der Studierenden so angelegt zu sein, dass sich daraus kein struktureller Druck auf Ausbildungsqualität und Niveauanforderungen ergibt. Generell sind die veranschlagten Zeitbudgets in den Augen der Gutachter auch realistisch und die Studienprogramme in der veranschlagten Regelstudienzeit zu bewältigen. Das praktische Studiensemester wird für den Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie in § 29, für den Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie in § 36 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Anerkennungsregelungen für extern erbrachte Leistungen sind in § 18 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Gutachter erfahren jedoch von den Studierenden, dass die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen – auch Partnerhochschulen – erbrachten Leistungen teilweise schwierig war und zu einer Verlängerung der Studienzeit geführt hat. Die Programmverantwortlichen und Lehrenden erklären, dass an manchen Partnerhochschulen das Angebot an geeigneten englischsprachigen Modulen so gering sei, dass keine Anerkennung eines kompletten Semesters ausgesprochen werden könne. Der Auslandsbeauftragte spricht daher vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem Studierenden ein Gesamtpaket ab und klärt ihn über die Möglichkeiten der Anerkennung im Detail auf. Die Studierenden werden auch darüber aufgeklärt, dass sie im Rahmen des Erasmus-Programms einen Anspruch auf Anerkennung haben, dass aber in Einzelfällen von der Durchsetzung des Anspruchs abgeraten wird. Die Programmverantwortlichen äußern ihr Bedauern darüber, dass es ihnen bislang noch nicht gelungen ist, besser geeignete Partneruniversitäten zu finden. Die Gutachter erkennen, dass die Hochschule den Auslandsaufenthalt der Studierenden zu fördern versucht und nach geeigneten Wegen sucht, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen zu verbessern und zu erleichtern. Sie empfehlen der Hochschule, diese Bemühungen fortzusetzen und die Internationalisierung der Studiengänge insbesondere auch im Hinblick auf die Studiensemester zu intensivieren.

Abschließend bemerken die Gutachter, dass in den beiden Bachelorstudiengängen die Zahl der pro Semester vergebenen Kreditpunkte zwischen 20 Kreditpunkten für das 7. Semester und 34 Kreditpunkten für das 5. Semester im Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie, und zwischen 23 Kreditpunkten für das 4. und 34. Kreditpunkten für das 5. Semester im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie schwankt. Die Gutachter weisen die Hochschule darauf hin, dass pro Halbjahr 30 Kreditpunkte vergeben werden müssen. Eine Abweichung davon darf im Halbjahr nicht mehr als +/- 10 % betragen, wobei sich die Abweichungen im Verlauf des Studiums ausgleichen müssen.

Kriterium 3.3 Didaktik

Evidenzen:

- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Kapitel 3.3 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass den Studierenden ein eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglichendes Angebot an Wahlpflichtmodulen in allen vorliegenden Studiengängen prinzipiell zur Verfügung steht. Sie bemerken aber, dass für die beiden Bachelorstudiengänge die Wahlmöglichkeiten noch verbessert und ausgeweitet werden könnten, bspw. durch eine höhere Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen bei der Anerkennung von Modulen. Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Programmverantwortlichen, dass ähnliche Überlegungen schon existieren und mit einer Anpassung der Prüfungsordnung in die Tat umgesetzt werden sollen. Die Gutachter empfehlen der Hochschule entsprechend, das Angebot an Wahlpflichtfächern in den Bachelorstudiengängen Pharmazeutische Biotechnologie und Industrielle Biotechnologie auszubauen, um den Studierenden die Bildung individueller Studienschwerpunkte zu erleichtern. Außerdem empfehlen sie der Hochschule, die Durchlässigkeit zwischen den beiden Bachelorstudiengängen zu verbessern.

In den Modulbeschreibungen wird der Arbeitsaufwand für Präsenz- und für Eigenstudium explizit dargelegt. Das Gutachterteam hat das Verhältnis von Präsenz- zu Eigenstudium als angemessen bewertet, um die definierten Ziele zu erreichen.

Die Gutachter erkennen, dass die Studierenden ausreichend Gelegenheit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit haben. Die Praxisphase im sechsten Studiensemester der Bachelorstudiengänge kann entweder an der Hochschule absolviert werden, wo die Studierenden dann auch schon an Forschungsprojekten mitwirken und Teilbereiche bearbeiten können, oder aber extern an einem Unternehmen oder einer ausländischen Hochschule oder einem ausländischen Unternehmen.

Bezüglich der Verwendung der englischen Sprache in den Studiengängen erkundigen sich die Gutachter, ob nicht eine Umstellung der Studiengänge komplett auf die Verwendung des Englischen, zumindest für den Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie nicht ratsam wäre. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass eine Umstellung des Masterprogramms komplett auf Englisch momentan nicht angedacht sei. Die Erfahrungen mit dem jetzigen Modell, einer allmählichen Steigerung der Verwendung des Englischen während der Bachelorstudiengänge und einer teilweisen Verwendung des Englischen im Masterstudiengang hat sich nach Angaben der Programmverantwortlichen bewährt. Dies

bestätigen auch die Studierenden, die sich durch das jetzt praktizierte Modell erfolgreich an die Verwendung des Englischen herangeführt sehen. Die Meinungen zu einer vermehrten oder ausschließlichen Verwendung des Englischen in den Programmen sind im Übrigen unter den Studierenden geteilt. Die Gutachter sind der Ansicht, dass die Verwendung der englischen Sprache in der modernen Wissenschafts- und Arbeitswelt so wichtig geworden ist, dass ein weiterer Ausbau der Verwendung des Englischen sinnvoll erscheint. Sie empfehlen daher der Hochschule, die Verwendung der englischen Sprache in den Lehrveranstaltungen weiter auszubauen, um die Internationalisierung der Studierenden und ihre Chancen auf dem internationalen Arbeitsmarkt zu verbessern.

Kriterium 3.4 Unterstützung & Beratung

Evidenzen:

- vgl. Kapitel 3.4 des Selbstberichts

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass sowohl fachliche als auch überfachliche Beratungsmaßnahmen vorhanden sind. Im Gespräch mit den Studierenden erfahren sie, dass die Lehrenden prinzipiell jederzeit für Gespräche und Fragen zur Verfügung stehen.

Das in den Gesprächen deutlich werdende gute Verhältnis zwischen den Lehrenden und den Studierenden erachten die Gutachter als sehr positiv. Auch die hohe Identifikation mit der Hochschule von Seiten der Lehrenden und der Studierenden wird von den Gutachtern begrüßt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 3:

Die Hochschule erklärt in ihrer Stellungnahme die Bereitschaft, die Modularisierung des Bachelorstudiengangs Industrielle Biotechnologie zu überarbeiten. Auch will sie eine Frage zur Workload in die Lehrveranstaltungsevaluation einbauen. Ferner kündigt die Hochschule an, nach Wegen suchen zu wollen, die Zahl der Auslandsaufenthalte ihrer Studierenden zu erhöhen und die Internationalisierung der Studiengänge zu verbessern. Dabei weist sie darauf hin, dass eine Erhöhung der Zahl der englischsprachigen Lehrveranstaltungen geplant ist, eine komplette Umstellung auf die englische Sprache jedoch nicht gewünscht ist. Für den Masterstudiengang erläutert die Hochschule, dass hier die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen sichergestellt ist und daher hier kein Hinderungsgrund für einen Auslandsaufenthalt besteht. Die Hochschule schenkt der Verteilung der Kreditpunkte auf die Semester in den Bachelorstudiengängen große Beachtung und

will im kommenden Semester Maßnahmen diskutieren, das bestehende Ungleichgewicht zu beheben.

Die Gutachter begrüßen, dass sich die Hochschule schon intensiv mit den Anregungen und Hinweisen des Berichtes auseinandergesetzt und auch schon Maßnahmen zur Verbesserung der Studiengänge ergriffen oder in die Wege geleitet hat. Ansonsten bestätigen die Gutachter ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

4. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

Kriterium 4 Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

Evidenzen:

- vgl. § 7 der Studien- und Prüfungsordnung (Prüfungsorganisation)
- vgl. §§ 9-11 der Studien- und Prüfungsordnung (Prüfungsformen)
- vgl. §§ 29 und 36 der Studien- und Prüfungsordnung (Bachelorarbeit)
- vgl. § 11 (4) der Studien- und Prüfungsordnung (Nachteilsausgleich)
- vgl. § 10 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (Prüfungsorganisation)
- vgl. §§ 9 und 12 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (Prüfungsformen)
- §§ 13 und 18 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (Masterarbeit)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erörtern im Gespräch mit der Hochschule die Organisation und die Ausgestaltung der Prüfungen. Sie stellen fest, dass die Prüfungen so organisiert sind, dass die Studierenden ausreichend Zeit zur Vorbereitung haben. Die Prüfungsorganisation gewährleistet ferner studienbegleitende Prüfungen, die studienzeitverlängernde Effekte vermeiden. Die Gutachter bemerken jedoch für die Bachelorstudiengänge, dass durch die Prüfungsvorleistungen, die häufig auch als Klausuren stattfinden, die Zahl der Prüfungsergebnisse in den einzelnen Modulen sehr hoch ist und damit einem Grundgedanken der Modularisierung, der Reduzierung von Prüfungen auf eine je Modul, widersprochen wird. Als Beispiel führen die Gutachter das Modul „Enzymtechnologie“ im Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie an, das einen Gesamtumfang von 12 Kreditpunkten aufweist und 3 Modulteile mit einer Klausur als Prüfungsvorleistung abschließt. Nach Ansicht der Gutachter wird den Studierenden damit die Möglichkeit genommen, ihr Studium selbst zu

organisieren. Ebenso ist fraglich, ob durch Klausuren die erworbenen Kompetenzen in den Lehrveranstaltungen korrekt abgeprüft werden können. Die Studierenden äußern sich zwar teilweise auch positiv über die Prüfungsvorleistungen, weil sie auf diese Weise zu kontinuierlichem Arbeiten über das gesamte Semester angehalten werden und häufige Rückmeldungen über ihren Leistungsstand haben, dennoch kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die Zahl der Prüfungen reduziert werden sollte. Sie weisen die Hochschule daher darauf hin, dass Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Prüfungsanzahl nur in Ausnahmefällen erlaubt sind und begründet werden müssen.

Anhand der Klausuren und Abschlussarbeiten erkennen die Gutachter ein substantiiertes Niveau, so dass die Lernergebnisse in den Studiengängen erreicht werden. Wenn die Abschlussarbeit extern an einem Unternehmen geschrieben wird, stellt die Hochschule sicher, dass die Qualität des jeweiligen Studiengangsniveaus gewährleistet ist, indem immer wenigstens ein Betreuer und Prüfer der Arbeit ein an der Hochschule fest angestellter Lehrender sein muss.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 4:

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, die Reduzierung der Zahl der Prüfungsvorleistungen in den zuständigen Gremien diskutieren und nach geeigneten Wegen suchen zu wollen. Ansonsten bestätigen die Gutachter ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

5. Ressourcen

Kriterium 5.1 Beteiligtes Personal

Evidenzen:

- vgl. Kapazitätsberechnung
- vgl. Personalhandbuch
- vgl. Kapitel 5.1 des Selbstberichts

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass die Zusammensetzung und (fachliche) Ausrichtung des eingesetzten Personals das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss gewährleisten. Das angestrebte Ausbildungsniveau in den vorliegenden Studiengängen wird nach Ansicht der Gutachter durch die spezifische Ausprägung der For-

schungs- und Entwicklungstätigkeiten der Lehrenden sichergestellt. Die Gutachter würdigen insbesondere das Engagement von Vertretern der ortsansässigen Industrie als Lehrbeauftragte in den Studiengängen, wodurch die Praxisnähe der Ausbildung stark profitiert. Auch die Studierenden sehen in den zahlreichen Lehrbeauftragten aus der Industrie eine Stärke der vorliegenden Studienprogramme. Die Programmverantwortlichen geben an, dass auch eine Professur aus dem Kreis der kooperierenden Unternehmen berufen wurde. Die Gutachter bemerken, dass das Engagement der kooperierenden Unternehmen in den Studiengängen auf freiwilliger Basis erfolgt und bislang nicht auf der Grundlage rechtlicher Vereinbarung beruht. Um die Lehre in den Studiengängen langfristig zu sichern und auf eine planbare Basis zu stellen, halten die Gutachter es für wünschenswert, die für die Studiengänge relevanten Kooperationen auch mit Unternehmen vertraglich verbindlich zu regeln (siehe C.5.3.)

Abschließend stellen die Gutachter fest, dass das Lehrangebot und die Betreuung der Studierenden im Rahmen des verfügbaren Lehrdeputats gewährleistet sind. Nach Auskunft der Programmverantwortlichen wird die geplante Aufstockung der Aufnahmekapazität im Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie durch eine entsprechende personelle Ausweitung aufgefangen.

Kriterium 5.2 Personalentwicklung

Evidenzen:

- Wahrnehmung Forschungsfrei-Semester
- Weiterbildungsangebote
- vgl. Kapitel 5.2 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass eine Zentralstelle für Weiterbildung des Landes den Lehrenden ein breitgefächertes Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten, auch im didaktischen Bereich, anbietet. Dieses wird nach Angabe der Lehrenden auch gut wahrgenommen. Die Lehrenden können Forschungsfreisemester nehmen und bestätigen den Gutachtern gegenüber, dass sie die Möglichkeit haben, neben ihrer Lehrverpflichtung auch den eigenen Forschungen nachzugehen. Auch Fortbildungssemester können von den Lehrenden beantragt werden.

Kriterium 5.3 Institutionelles Umfeld, Finanz- und Sachausstattung

Evidenzen:

- vgl. Laborausstattung

- vgl. Kooperationsverträge
- vgl. Begehung der Labore und Räume
- vgl. Kapitel 5.3 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erfahren von der Hochschulleitung, dass die vorliegenden Studiengänge ein wichtiges Standbein in der Strategie der Hochschule darstellen. Die Studiengänge wurden auf Anfrage der Industrie zunächst als Experiment befristet bis 2015 eingerichtet. Voraussetzung für die Beteiligung des Landes an der Finanzierung dieser Gründungsphase war eine intensive Beteiligung der kooperierenden Unternehmen an der finanziellen Ausstattung der neu eingerichteten Studiengänge. Nach Auskunft der Hochschulleitung wünschen die beteiligten Unternehmen keine Involvierung in die Finanzierung der Studiengänge über 2015 hinaus. Nach einer positiv verlaufenen Evaluierung der Studiengänge durch das Land ist die Finanzierung der Studiengänge über das Jahr 2015 aus Mitteln des Landes und der Hochschule nunmehr aber gesichert. Die Gutachter nehmen die Ausführungen der Hochschulleitung zur Kenntnis, sehen aber nach dem jetzigen Stand der Finanzierungsverhandlungen und den zum Audittag vorliegenden Unterlagen die wichtige Frage der Finanzierung der Studiengänge über den gesamten Akkreditierungszeitraum noch nicht ausreichend geklärt. Sie bitten daher die Hochschule, vor einer abschließenden Bewertung ein Konzept nachzureichen, welches darlegt, dass die Finanzierung der Studiengänge über den gesamten Akkreditierungszeitraum gesichert ist.

Ferner stellen die Gutachter fest, dass die Kooperation mit den beteiligten Unternehmen weder für die Aufnahme von Praktikanten, noch für die Durchführung von Abschlussarbeiten im Betrieb, oder auch für die Freistellung von Betriebsangehörigen für Lehraufträge vertraglich abgesichert ist. Die Gutachter verstehen, dass die beteiligten Unternehmen ihr Engagement so flexibel wie möglich gestalten möchten. Die Gutachter erkennen auch an, dass sich die Unternehmen bislang mit großem Einsatz am Erfolg der vorliegenden Studiengänge beteiligt haben. Diese enge Kooperation der Unternehmen mit der Hochschule werten die Gutachter als wichtigen Pluspunkt der vorliegenden Studiengänge. Für die Verstetigung der Kooperation, für eine bessere Planbarkeit der Hochschule in den Studiengängen und eine größere Sicherheit für die Studierenden empfehlen die Gutachter der Hochschule dennoch, die für die Studiengänge relevanten Kooperationen auch mit Unternehmen vertraglich verbindlich zu regeln.

Ansonsten können sich die Gutachter auf ihrem Rundgang durch die Labore und Räumlichkeiten der Fakultät von der sehr guten sächlichen und räumlichen Ausstattung der Studiengänge überzeugen. Die gute Ausstattung der Studiengänge wird von den Gutachtern als besonders positiv hervorgehoben.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 5:

Die Hochschule erläutert, dass die Aufstockung der Aufnahmekapazität für den Masterstudiengang mit zusätzlichen 1,5 bis 2 Stellen in der Personalausstattung verbunden ist. Da der Umfang an Lehrveranstaltungen gleich bleibt, ist die Zahl der neuen Mitarbeiter nach Ansicht der Hochschule sehr gut geeignet, den Betreuungsmehraufwand leisten zu können.

Bezüglich der vertraglichen Regelung der Kooperationen mit den beteiligten Unternehmen merkt die Hochschule an, dass sie darauf verzichten will, weil sich der bislang gelebte Modus der Zusammenarbeit bewährt hat und den Studierenden viele Möglichkeiten der Entwicklung in Studium und später im Beruf eröffnet. Die Hochschule weist darauf hin, dass die beteiligten Unternehmen auch ohne vertragliche Regelungen sich immer sehr stark und verlässlich für die Studiengänge engagiert haben. Aufgrund ihrer konjunkturabhängigen Position sehen sich die Unternehmen außerdem nicht in der Lage, feste vertragliche Regelungen zu schließen.

Die Gutachter nehmen die Ausführungen der Gutachter zur Kenntnis. Bezüglich der vertraglichen Regelung der für die Studiengänge relevanten Kooperationen mit den beteiligten Unternehmen vertreten die Gutachter die Ansicht, dass dies die langfristige Sicherheit für Studierende und die Hochschule verbessern würde und daher wünschenswert wäre. Die Gutachter halten deshalb an der Empfehlung an die Hochschule fest.

Die Gutachter nehmen die Nachlieferung des Finanzierungskonzeptes für die Studiengänge zur Kenntnis. Sie werten die Nachlieferung als vollständig und aussagekräftig. Aus den nachgelieferten Dokumenten geht nach Einschätzung der Gutachter hervor, dass die finanzielle Ausstattung der Studiengänge für den Akkreditierungszeitraum gesichert ist.

Ansonsten bestätigen die Gutachter ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

6. Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen

Kriterium 6.1 Qualitätssicherung & Weiterentwicklung

Evidenzen:

- vgl. Evaluationsordnung, bzw. -satzung der beteiligten Hochschulen
- vgl. Studierenden- und Absolventenbefragung
- vgl. Kapitel 6 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass ein Qualitätssicherungskonzept an der Hochschule vorliegt, das die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der Studiengänge ermöglicht. Über den externen Beirat sind auch andere Interessenträger nach Ansicht der Gutachter in den Qualitätssicherungsprozess eingebunden. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen wird nach Auskunft der Programmverantwortlichen und der Hochschulleitung rechtzeitig vor Semesterende online durchgeführt, so dass die Ergebnisse noch durch die Lehrenden an die Studierenden übermittelt werden können. Nach Angabe der Studierenden werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation jedoch nicht immer an die Studierenden weitergegeben. Alles in allem sind die Studierenden jedoch mit dem Qualitätsmanagement der Hochschule zufrieden und bescheinigen den Lehrenden, auf Wünsche und Anregungen Seitens der Studierenden positiv und offen zu reagieren. Die Studierenden erkennen auch, dass die Ergebnisse der Lehrevaluation zu Verbesserungen in den Studiengängen führen. Die Gutachter erkennen daran, dass die Mechanismen der Qualitätssicherung im Wesentlichen gut funktionieren.

Eine Workloaderhebung wird nach Angaben der Hochschule im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation noch nicht vorgenommen. Die Hochschulvertreter sehen die Einführung einer Workloaderhebung aber als nützliche Anregung, die sie gerne aufnehmen.

Aus der vorliegenden Absolventenbefragung wurde nach Auskunft der Programmverantwortlichen der Schluss gezogen, dass die Arbeitslast in den Studiengängen hoch ist und die Praktika sehr umfangreich sind. Hier will die Hochschule mit entsprechenden Maßnahmen Verbesserungen vornehmen. Die Gutachter nehmen die Ankündigung positiv zur Kenntnis.

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass das existierende Qualitätsmanagementsystem prinzipiell in der Lage ist, Schwachstellen zu erkennen, Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs umzusetzen. Es gibt nach Ansicht der Gutachter in Details jedoch noch Möglichkeiten der Verbesserung. Sie empfehlen daher der Hochschule, das Qualitätssicherungskonzept für den vorliegenden Studiengang umzusetzen und weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückgekoppelt werden. Ferner sollte eine Studiengangsevaluation vorgenommen werden, die auch eine systematische Workloaderfassung beinhaltet.

Kriterium 6.2 Instrumente, Methoden & Daten

Evidenzen:

- vgl. Evaluationsordnung, bzw. -satzung der beteiligten Hochschulen
- vgl. Studierenden- und Absolventenbefragung
- vgl. Kapitel 6 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sind grundsätzlich der Ansicht, dass an der Hochschule für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Studiengangs geeignete Methoden und Instrumente im Einsatz sind. Diese erlauben Rückschlüsse auf die Studierbarkeit, Auslandsmobilität, die Erreichung der angestrebten Lernergebnisse und den Absolventenverbleib. In der Absolventenbefragung sehen die Gutachter ein wertvolles Instrument der Qualitätssicherung und -verbesserung. Die Einführung einer systematischen Workloaderfassung empfehlen die Gutachter der Hochschule als zusätzliches wirksames Instrument der Qualitätssicherung (siehe C.6.1).

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 6:

Die Gutachter nehmen die Information zur Kenntnis, dass für den Masterstudiengang über die Universität Ulm eine Workloaderhebung in der Lehrveranstaltungsevaluation schon enthalten ist. Für die Bachelorstudiengänge begrüßen sie die Ankündigung der Hochschule Biberach, eine Workloaderhebung in die Lehrveranstaltungsevaluation mit aufnehmen zu wollen. Ansonsten bekräftigen die Gutachter ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

7. Dokumentation & Transparenz

Kriterium 7.1 Relevante Ordnungen

Evidenzen:

- vgl. Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge i.d.F. vom 22.02.2011
- vgl. Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium i.d.F. vom 12.03.2013
- vgl. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie i.d.F. vom 17.12.2012

- vgl. Entwurf der Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie (Neufassung 2014)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Ordnungen sind nach Ansicht der Gutachter ausreichend ausführlich und verständlich. Sie erkennen, dass diese im Rahmen des Prozesses der In-Kraft-Setzung einer Rechtsprüfung unterzogen wurden. Die Informationen sind zugänglich, da auf der Homepage der Hochschule die jeweils aktuellen Versionen für Studierende und interessierte Dritte einsehbar sind. Die Gutachter erfahren, dass wegen der geplanten Aufstockung der Aufnahmekapazität für den Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie eine neue Studien- und Prüfungsordnung notwendig wird, die sich derzeit noch im Entwurfsstadium befindet. Der Entwurf liegt den Akkreditierungsunterlagen bei. Die Gutachter bitten die Hochschule, vor einer abschließenden Bewertung die aktuelle und in Kraft gesetzte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang nachzuliefern.

Kriterium 7.2 Diploma Supplement und Zeugnis

Evidenzen:

- vgl. Diploma Supplement für den Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie in deutscher und englischer Sprache
- vgl. Diploma Supplement für den Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie in deutscher und englischer Sprache
- vgl. Diploma Supplement für den Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie in deutscher und englischer Sprache

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass die Vergabe eines Diploma Supplement zusätzlich zum Abschlusszeugnis verbindlich geregelt ist. Das Diploma Supplement gibt Aufschluss über Ziele, angestrebte Lernergebnisse, Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung.

Den Gutachtern fällt ferner auf, dass das Diploma Supplement statistische Daten gemäß einer früheren Version des ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses in Form der ECTS Grades enthält. Die Gutachter weisen die Hochschule darauf hin, dass nach der aktuellen Version des ECTS User's Guide die Form der ECTS Grades nicht mehr vorgesehen wird und durch eine tabellarische Auflistung der Notenverteilung innerhalb einer Kohorte ersetzt wurde. Die Gutachter empfehlen daher der Hochschule, zusätzlich zur Abschlussnote statistische Daten gemäß aktueller Version des ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses auszuweisen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 7:

Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie in der in Kraft gesetzten Form vorgelegt hat. Sie werten die Nachlieferung damit als erfüllt.

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses in das Diploma Supplement für die Bachelorstudiengänge aufnehmen zu wollen. Für den Masterstudiengang existiert eine entsprechende Regelung schon und findet auch Anwendung, wie die Hochschule noch einmal erläutert. Die ausgesprochene Empfehlung an die Hochschule wird von den Gutachtern daher auf die Bachelorstudiengänge begrenzt. Ansonsten bekräftigen die Gutachter ihre ursprüngliche Einschätzung.

D Bericht der Gutachter zum Siegel des Akkreditierungsrates

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- vgl. §§ 29 und 36 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
- vgl. § 16 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
- vgl. Diploma Supplement
- vgl. Homepages der vorliegenden Studiengänge

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass die Hochschule die akademische und professionelle Einordnung der Studiengänge vorgenommen hat. Die akademische Einordnung entspricht dem Bachelor-, bzw. dem Masterniveau des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“. Auch die professionelle Einordnung erscheint niveauangemessen und nachvollziehbar.

Die Gutachter loben die Einbeziehung des wissenschaftlichen Beirates und der relevanten Interessenträger Seitens der Industrie in die Ausarbeitung und Formulierung der Studien- und Qualifikationsziele der vorliegenden Studiengänge.

Schließlich sehen die Gutachter auch, dass die angestrebten Qualifikationsziele sowohl die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden umfassen als auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement. Dies wird auch von den Studierenden bestätigt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

(1) Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt aufgrund der Redundanz der Kriterien im Rahmen des Kriteriums 2.1 bzw. in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

(2) Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben umfassen die folgenden acht Prüffelder (A 1. bis A 8.).

A 1. Studienstruktur und Studiendauer

Evidenzen:

- vgl. §§ 29 und 36 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
- vgl. §§ 3 und 4 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
- vgl. Steckbrief
- vgl. Modulbeschreibungen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden von den Studiengängen eingehalten.

A 2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Evidenzen:

- vgl. § 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu den Zugangsvoraussetzungen und Übergängen erachten die Gutachter als berücksichtigt.

A 3. Studiengangprofile

Für die Bachelorstudiengänge ist dieses Kriterium bereits durch 2.1 bewertet.

Für den Masterstudiengang hat die Hochschule auf eine Profilduordnung verzichtet.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Entfällt.

A 4. Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Evidenzen:

- vgl. §§ 3 und 4 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Für die Bachelorstudiengänge ist dieses Kriterium nicht relevant.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können erkennen, dass der Masterstudiengang auf dem Bachelorprogramm Pharmazeutische Biotechnologie aufbaut und daher als konsekutiv einzustufen ist.

A 5. Abschlüsse

Evidenzen:

- vgl. Steckbrief
- vgl. §§ 29 und 36 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
- vgl. §§ 3 und 4 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können erkennen, dass die Vorgaben der KMK eingehalten werden.

A 6. Bezeichnung der Abschlüsse

Evidenzen:

- vgl. Steckbrief
- vgl. §§ 29 und 36 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
- vgl. §§ 3 und 4 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
- vgl. Diploma Supplement

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können erkennen, dass die Vorgaben der KMK eingehalten werden.

A 7. Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem/ Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen

Evidenzen:

- vgl. Anlagen zu den Studien- und Prüfungsordnungen
- vgl. Kapitel 3.1 des Selbstberichtes
- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Zielmatrix im Kapitel 2.3 des Selbstberichts
- vgl. Homepages der vorliegenden Studiengänge

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können aus den vorliegenden Unterlagen erkennen, dass die Studiengänge modularisiert sind und jedes Modul ein in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt. Jedes Modul umfasst mindestens 5 Kreditpunkte.

Für den Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie bemerken die Gutachter, dass die Modularisierung und Zusammenstellung der Inhalte aus ihrer Sicht noch nicht so gut gelungen ist. Als Beispiele für die noch nicht überzeugende Zusammensetzung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu Modulen nennen Sie die Module „Physikalisch-technische Grundlagen“ und „Life Science Engineering“. Die Gutachter bitten die Hochschule daher, die Modularisierung des Studiengangs noch einmal zu überarbeiten, so dass jedes Modul ein in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt.

Ferner stellen die Gutachter fest, dass das Modulangebot der vorliegenden Studiengänge so aufeinander abgestimmt ist, dass der Studienbeginn in jedem Zulassungssemester möglich ist. Die Gutachter sehen, dass die Größe und Dauer der Module individuelle Studienverläufe ermöglicht und den Transfer von Leistungen erleichtert. Die Gutachter erkennen, dass in den Bachelorstudiengängen ein Auslandsaufenthalt bspw. während des Praxissemesters möglich ist. Im Masterstudiengang ist ein Auslandsaufenthalt während der Masterarbeit machbar. Bei Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen ist das Auslandsstudium auch zu anderen Zeiten prinzipiell möglich (siehe C.3.2.). Abschließend stellen die Gutachter fest, dass keine Module des Bachelorniveaus für den Masterstudiengang Verwendung finden.

Die Gutachter erkennen, dass die für die Studiengänge insgesamt angestrebten Lernergebnisse in den einzelnen Modulen systematisch konkretisiert werden. Die Modulbeschreibungen stehen den relevanten Interessenträgern – insbesondere Studierenden und Lehrenden – zur Verfügung und dienen als Basis für die Weiterentwicklung der Module. In den Augen der Gutachter ist aus den Modulbeschreibungen zwar prinzipiell erkennbar, welche Kenntnisse (Wissen), Fertigkeiten und Kompetenzen die Studierenden erwerben,

dennoch bieten die Modulbeschreibungen nach Einschätzung der Gutachter noch Raum für Verbesserungen. So muss die Hochschule die Beschreibung der Lernziele und Lernergebnisse für die Bachelorstudiengänge verbessern, da diese zu allgemein formuliert sind. Außerdem sollten die Lernergebnisse und Kompetenzen für die Bachelorstudiengänge nach dem Muster des Masterstudiengangs ergebnisorientiert formuliert werden. Die überfachlichen Kompetenzen für die Studiengänge sollten genauer beschrieben und deutlicher ausgewiesen werden. Die Festlegung und Beschreibung der Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen ebenfalls zu überarbeiten. Auch sollten nach Ansicht der Gutachter allen Lehrveranstaltungen in den Modulen die jeweiligen Lehrenden zugeordnet werden. Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Programmverantwortlichen, dass eine Vereinheitlichung und Verbesserung der Modulbeschreibungen zügig in Angriff genommen werden soll.

Die Gutachter bemerken für die Bachelorstudiengänge, dass durch die Prüfungsvorleistungen, die häufig auch als Klausuren stattfinden, die Zahl der Prüfungsereignisse in den einzelnen Modulen sehr hoch ist und damit einem Grundgedanken der Modularisierung, der Reduzierung von Prüfungen auf eine je Modul, widersprochen wird. Als Beispiel führen die Gutachter das Modul „Enzymtechnologie“ im Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie an, das einen Gesamtumfang von 12 Kreditpunkten aufweist und 3 Moduleile mit einer Klausur als Prüfungsvorleistung abschließt. Nach Ansicht der Gutachter wird den Studierenden damit die Möglichkeit genommen, ihr Studium selbst zu organisieren. Ebenso ist fraglich, ob durch Klausuren die erworbenen Kompetenzen in den Lehrveranstaltungen korrekt abgeprüft werden können. Die Studierenden äußern sich zwar teilweise auch positiv über die Prüfungsvorleistungen, weil sie auf diese Weise zu kontinuierlichem Arbeiten über das gesamte Semester angehalten werden und häufige Rückmeldungen über ihren Leistungsstand haben, dennoch kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die Zahl der Prüfungen reduziert werden sollte. Sie weisen die Hochschule daher darauf hin, dass Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Prüfungsanzahl nur in Ausnahmefällen erlaubt sind und begründet werden müssen.

A 8. Gleichstellungen

Zu diesem Kriterium ist eine Überprüfung im Akkreditierungsverfahren nicht erforderlich

(3) Landesspezifische Strukturvorgaben

Nicht relevant.

(4) Verbindliche Auslegungen durch den Akkreditierungsrat

Nicht relevant.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, die Modulbeschreibungen entsprechend der im Bericht genannten Hinweise zu überarbeiten. Auch die Bereitschaft der Hochschule, Wirkstoffe und Wirkstoffklassen stärker im Curriculum berücksichtigen zu wollen, wird von den Gutachtern positiv gewertet.

Die Hochschule erklärt in ihrer Stellungnahme die Bereitschaft, die Modularisierung des Bachelorstudiengangs Industrielle Biotechnologie zu überarbeiten. Auch will sie eine Frage zur Workload in die Lehrveranstaltungsevaluation einbauen. Ferner kündigt die Hochschule an, nach Wegen suchen zu wollen, die Zahl der Auslandsaufenthalte ihrer Studierenden zu erhöhen und die Internationalisierung der Studiengänge zu verbessern. Dabei weist sie darauf hin, dass eine Erhöhung der Zahl der englischsprachigen Lehrveranstaltungen geplant ist, eine komplette Umstellung auf die englische Sprache jedoch nicht gewünscht ist. Für den Masterstudiengang erläutert die Hochschule, dass hier die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen sichergestellt ist und daher hier kein Hinderungsgrund für einen Auslandsaufenthalt besteht. Die Hochschule schenkt der Verteilung der Kreditpunkte auf die Semester in den Bachelorstudiengängen große Beachtung und will im kommenden Semester Maßnahmen diskutieren, das bestehende Ungleichgewicht zu beheben.

Die Gutachter begrüßen, dass sich die Hochschule schon intensiv mit den Anregungen und Hinweisen des Berichtes auseinandergesetzt und auch schon Maßnahmen zur Verbesserung der Studiengänge ergriffen oder in die Wege geleitet hat. Ansonsten bestätigen die Gutachter ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Vermittlung von Wissen und Kompetenzen

Evidenzen:

- vgl. §§ 29 und 36 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
- vgl. § 16 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
- vgl. Diploma Supplement

- vgl. Homepages der vorliegenden Studiengänge

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das Gutachterteam kommt zu dem Schluss, dass sowohl Fachwissen als auch fachübergreifendes Wissen vermittelt wird.

Aufbau/Lehrformen/Praxisanteile

Evidenzen:

- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Kapitel 3.3 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass die Studiengangskonzepte adäquate Lehr- und Lernformen vorsehen. Den Lehrenden steht ein breitgefächertes Angebot zur didaktischen und fachlichen Weiterbildung zur Verfügung.

Die Gutachter erkennen, dass die Studierenden ausreichend Gelegenheit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit haben. Die Praxisphase im sechsten Studiensemester der Bachelorstudiengänge kann entweder an der Hochschule absolviert werden, wo die Studierenden dann auch schon an Forschungsprojekten mitwirken und Teilbereiche bearbeiten können, oder aber extern an einem Unternehmen oder einer ausländischen Hochschule oder einem ausländischen Unternehmen.

Zugangsvoraussetzung/Anerkennung/Mobilität

Evidenzen:

- vgl. § 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen (Allgemeine Zulassungsregeln)
- vgl. § 12 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen (Anerkennungsregeln)
- §§ 2-3 der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung
- Satzungen der Hochschule über das hochschuleigene Auswahlverfahren der Bachelorstudiengänge Pharmazeutische Biotechnologie und Industrielle Biotechnologie

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sehen, dass die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife zum Studium an der Hochschule berechtigt, ebenso eine Fachhochschulreife, die nur zum Studium im Bundesland Baden-Württemberg berechtigt. Andere Hochschulzugangsberechtigungen werden gegebenenfalls auf Antrag anerkannt. Durch die freiwillige Teilnahme an ei-

nem hochschuleigenen Auswahlverfahren können die Bewerber ihre Durchschnittsnote um bis zu 1,0 verbessern. Anschließend werden die Bewerber nach Rangfolge ihrer Durchschnittsnote zugelassen. Das Auswahlgespräch findet nur Berücksichtigung, wenn sich dadurch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert.

Die Gutachter beurteilen das Zulassungsverfahren und die zugrunde liegenden Qualitätskriterien als transparent und verbindlich geregelt. Alle Bewerber werden nach Einschätzung der Gutachter gleich behandelt. Das Erreichen der Lernergebnisse in den vorliegenden Studiengängen wird nach Ansicht der Gutachter durch das Zulassungsverfahren unterstützt.

Die Gutachter stellen fest, dass für den Ausgleich fehlender Zugangsvoraussetzungen Regeln definiert sind, die nicht zu Lasten des Studiengangsniveaus gehen. Für den Masterstudiengang Pharmazeutische Biologie sind entsprechend vier unterschiedliche Studienpläne für Bewerber aus den siebensemestrigen Bachelorstudiengängen Biotechnologie der Hochschule und für Bewerber aus sechs- oder siebensemestrigen Bachelorstudiengängen anderer Hochschulen bzw. ausländischer Hochschulen entwickelt worden.

Die Anerkennungsregelungen für extern erbrachte Leistungen sind vorhanden und stellen das Erreichen der Lernergebnisse sicher. Sie entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention indem sie kompetenzorientiert vorgehen und eine Beweislastumkehr zugunsten der Studierenden implizit enthalten. Dies gilt auch für außerhalb des Hochschulbereichs erbrachte Leistungen.

Die Gutachter erfahren jedoch von den Studierenden, dass die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen – auch Partnerhochschulen – erbrachten Leistungen teilweise schwierig war und zu einer Verlängerung der Studienzeit geführt hat. Die Programmverantwortlichen und Lehrenden erklären, dass an manchen Partnerhochschulen das Angebot an geeigneten englischsprachigen Modulen so gering sei, dass keine Anerkennung eines kompletten Semesters ausgesprochen werden könne. Der Auslandsbeauftragte spricht daher vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem Studierenden ein Gesamtpaket ab und klärt ihn über die Möglichkeiten der Anerkennung im Detail auf. Die Studierenden werden auch darüber aufgeklärt, dass sie im Rahmen des Erasmus-Programms einen Anspruch auf Anerkennung haben, dass aber in Einzelfällen von der Durchsetzung des Anspruchs abgeraten wird. Die Programmverantwortlichen äußern ihr Bedauern darüber, dass es ihnen bislang noch nicht gelungen ist, besser geeignete Partneruniversitäten zu finden. Die Gutachter erkennen, dass die Hochschule den Auslandsaufenthalt der Studierenden zu fördern versucht und nach geeigneten Wegen sucht, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen zu verbessern und zu erleichtern. Sie empfehlen

der Hochschule, diese Bemühungen fortzusetzen und die Internationalisierung der Studiengänge insbesondere auch im Hinblick auf die Studiensemester zu intensivieren.

Studienorganisation

Evidenzen:

- vgl. Ergebnisse aus QM
- vgl. Gespräch mit den Studierenden

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Einschätzung der Studierenden im Auditgespräch unterstützt die Studienorganisation (Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Betreuung der Studierenden, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Feedbackstruktur, Einbindung der Studierenden) die Umsetzung des Studiengangskonzeptes in den vorliegenden Studiengängen. Die Studierenden zeigen sich auch mit der Struktur der Curricula zufrieden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Für den Masterstudiengang erläutert die Hochschule, dass hier die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen sichergestellt ist und daher hier kein Hinderungsgrund für einen Auslandsaufenthalt besteht. Ansonsten bestätigen die Gutachter ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Berücksichtigung der Eingangsqualifikation

Evidenzen:

- vgl. Ausführungen zu 2.3

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Vgl. Ausführungen zu 2.3.

Geeignete Studienplangestaltung

Evidenzen:

- vgl. curriculare Übersicht
- vgl. Anlagen zu den Studien- und Prüfungsordnungen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkundigen sich für den Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie, in welchen Lehrveranstaltungen Inhalte zu Wirkstoffen/Wirkstoffklassen vermittelt werden. Sie erfahren von den Programmverantwortlichen, dass diese Inhalte im derzeitigen Curriculum etwas zu kurz kommen. Die Hochschule nimmt die Anregung der Gutachter auf, entsprechende Inhalte eventuell in den Wahlpflichtbereich aufzunehmen. Da das bestehende Curriculum im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie nach Einschätzung der Gutachter das Erreichen der Lernergebnisse und gute Beschäftigungsaussichten auch so gewährleistet, wird das Thema von den Gutachtern nicht weiter verfolgt. Da Teile der Studiengänge in englischer Sprache angeboten werden, lassen sich die Gutachter erläutern, ob die Verbesserung der Englischqualifikation der Studierenden Teil der Curricula sei. Sie erfahren von den Programmverantwortlichen, dass die Studierenden in den Studiengängen schrittweise an englischsprachige Lehrveranstaltungen herangeführt werden und daher keine speziellen Englischkurse notwendig seien. Ansonsten erachten die Gutachter die Curricula der vorliegenden Studiengänge als geeignet, die angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss zu erreichen. Die Ziele und Inhalte aller Module sind nach Einschätzung der Gutachter so aufeinander abgestimmt, dass ungeplante Überschneidungen vermieden werden.

Studentische Arbeitsbelastung

Evidenzen:

- vgl. Kapitel 3 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule ein Kreditpunktesystem etabliert hat, das den studentischen Arbeitsaufwand angemessen in Kreditpunkten ausdrückt. Dabei legt sie für einen Kreditpunkt einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde. Die Studierenden berichten den Gutachtern, dass sie im Großen und Ganzen mit der Erfassung und Berechnung der Arbeitsbelastung zufrieden sind. Das Studium in den vorliegenden Studiengängen ist zwar anspruchsvoll und arbeitsintensiv, nach Einschätzung der Studierenden aber noch gut zu bewältigen. Die Gutachter empfehlen daher der Hochschule, im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems bei der Evaluierung der Lehrveranstaltungen eine Workloaderhebung einzuführen und deren Ergebnisse bei der Verbesserung der Studiengänge systematisch einzusetzen (siehe auch C.6.1.). Alles in allem scheint den Gutachtern aber die Arbeitsbelastung der Studierenden so angelegt zu sein, dass sich daraus kein struktureller Druck auf Ausbildungsqualität und Niveauanforderungen ergibt. Generell sind die veranschlagten Zeitbudgets in den Augen der Gutachter auch realistisch und die Studienprogramme in der veranschlagten Regelstudienzeit zu bewältigen. Das praktische

Studiensemester wird für den Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie in § 29, für den Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie in § 36 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Anerkennungsregelungen für extern erbrachte Leistungen sind in § 18 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Abschließend bemerken die Gutachter, dass in den beiden Bachelorstudiengängen die Zahl der pro Semester vergebenen Kreditpunkte zwischen 20 Kreditpunkten für das 7. Semester und 34 Kreditpunkten für das 5. Semester im Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie, und zwischen 23 Kreditpunkten für das 4. und 34. Kreditpunkten für das 5. Semester im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie schwankt. Die Gutachter weisen die Hochschule darauf hin, dass pro Halbjahr 30 Kreditpunkte vergeben werden müssen. Eine Abweichung davon darf im Halbjahr nicht mehr als +/- 10 % betragen, wobei sich die Abweichungen im Verlauf des Studiums ausgleichen müssen.

Prüfungsdichte und -organisation

Evidenzen:

- vgl. § 7 der Studien- und Prüfungsordnung (Prüfungsorganisation)
- vgl. §§ 9-11 der Studien- und Prüfungsordnung (Prüfungsformen)
- vgl. §§ 29 und 36 der Studien- und Prüfungsordnung (Bachelorarbeit)
- vgl. § 11 (4) der Studien- und Prüfungsordnung (Nachteilsausgleich)
- vgl. § 10 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (Prüfungsorganisation)
- vgl. §§ 9 und 12 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (Prüfungsformen)
- §§ 13 und 18 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (Masterarbeit)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erörtern im Gespräch mit der Hochschule die Organisation und die Ausgestaltung der Prüfungen. Sie stellen fest, dass die Prüfungen so organisiert sind, dass die Studierenden ausreichend Zeit zur Vorbereitung haben. Die Prüfungsorganisation gewährleistet ferner studienbegleitende Prüfungen, die studienzeitverlängernde Effekte vermeiden.

Betreuung und Beratung

Evidenzen:

- vgl. Kapitel 3.4 des Selbstberichts

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass sowohl fachliche als auch überfachliche Beratungsmaßnahmen vorhanden sind. Im Gespräch mit den Studierenden erfahren sie, dass die Lehrenden prinzipiell jederzeit für Gespräche und Fragen zur Verfügung stehen.

Das in den Gesprächen deutlich werdende gute Verhältnis zwischen den Lehrenden und den Studierenden erachten die Gutachter als sehr positiv. Auch die hohe Identifikation mit der Hochschule von Seiten der Lehrenden und der Studierenden wird von den Gutachtern begrüßt.

Belange von Studierenden mit Behinderung

Evidenzen:

- vgl. § 11 (4) der Studien- und Prüfungsordnung (Nachteilsausgleich)
- vgl. Kapitel 8 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt ist. Gesonderte Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende mit Behinderung stehen an der Hochschule zur Verfügung.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, die Modulbeschreibungen entsprechend der im Bericht genannten Hinweise zu überarbeiten. Auch die Bereitschaft der Hochschule, Wirkstoffe und Wirkstoffklassen stärker im Curriculum berücksichtigen zu wollen, wird von den Gutachtern positiv gewertet.

Die Hochschule erklärt in ihrer Stellungnahme die Bereitschaft, die Modularisierung des Bachelorstudiengangs Industrielle Biotechnologie zu überarbeiten. Auch will sie eine Frage zur Workload in die Lehrveranstaltungsevaluation einbauen. Ferner kündigt die Hochschule an, nach Wegen suchen zu wollen, die Zahl der Auslandsaufenthalte ihrer Studierenden zu erhöhen und die Internationalisierung der Studiengänge zu verbessern. Dabei weist sie darauf hin, dass eine Erhöhung der Zahl der englischsprachigen Lehrveranstaltungen geplant ist, eine komplette Umstellung auf die englische Sprache jedoch nicht gewünscht ist. Für den Masterstudiengang erläutert die Hochschule, dass hier die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen sichergestellt ist und daher hier kein Hinderungsgrund für einen Auslandsaufenthalt besteht. Die Hochschule schenkt der Verteilung der Kreditpunkte auf die Semester in den Bachelorstudiengängen große Beachtung und

will im kommenden Semester Maßnahmen diskutieren, das bestehende Ungleichgewicht zu beheben.

Die Gutachter begrüßen, dass sich die Hochschule schon intensiv mit den Anregungen und Hinweisen des Berichtes auseinandergesetzt und auch schon Maßnahmen zur Verbesserung der Studiengänge ergriffen oder in die Wege geleitet hat. Ansonsten bestätigen die Gutachter ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Lernergebnisorientiertes Prüfen

Evidenzen:

- vgl. §§ 9-11 der Studien- und Prüfungsordnung (Prüfungsformen)
- vgl. §§ 29 und 36 der Studien- und Prüfungsordnung (Bachelorarbeit)
- vgl. §§ 9 und 12 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (Prüfungsformen)
- §§ 13 und 18 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (Masterarbeit)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Anhand der Klausuren und Abschlussarbeiten erkennen die Gutachter ein substantiiertes Niveau, so dass die Lernergebnisse in den Studiengängen erreicht werden. Wenn die Abschlussarbeit extern an einem Unternehmen geschrieben wird, stellt die Hochschule sicher, dass die Qualität des jeweiligen Studiengangsniveaus gewährleistet ist, indem immer wenigsten ein Betreuer und Prüfer der Arbeit ein an der Hochschule fest angestellter Lehrender sein muss.

Anzahl Prüfungen pro Modul

Dieses Kriterium wurde bereits detailliert im Rahmen des Kriteriums 2.2 (2) Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen - A 7. *Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem/ Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen* bewertet.

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung

Evidenzen:

- vgl. § 11 (4) der Studien- und Prüfungsordnung (Nachteilsausgleich)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt ist.

Rechtsprüfung

Evidenzen:

- vgl. Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge i.d.F. vom 22.02.2011 (in Kraft gesetzt)
- vgl. Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium i.d.F. vom 12.03.2013 (in Kraft gesetzt)
- vgl. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie i.d.F. vom 17.12.2012 (in Kraft gesetzt)
- vgl. Entwurf der Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie (Neufassung 2014)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass die Ordnungen im Rahmen des Prozesses der In-Kraft-Setzung einer Rechtsprüfung unterzogen wurden. Die Gutachter erfahren, dass wegen der geplanten Aufstockung der Aufnahmekapazität für den Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie eine neue Studien- und Prüfungsordnung notwendig wird, die sich derzeit noch im Entwurfsstadium befindet. Der Entwurf liegt den Akkreditierungsunterlagen bei. Die Gutachter bitten die Hochschule, vor einer abschließenden Bewertung die aktuelle und in Kraft gesetzte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang nachzuliefern.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie in der in Kraft gesetzten Form vorgelegt hat. Sie werten die Nachlieferung damit als erfüllt. Ansonsten halten die Gutachter an ihrer ursprünglichen Einschätzung zu dem Kriterium fest.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Kooperationsvereinbarungen
- vgl. Kapitel 5.3 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass die Kooperation mit den beteiligten Unternehmen weder für die Aufnahme von Praktikanten, noch für die Durchführung von Abschlussarbeiten im Betrieb, oder auch für die Freistellung von Betriebsangehörigen für Lehraufträge vertraglich abgesichert ist. Die Gutachter verstehen, dass die beteiligten Unternehmen ihr Engagement so flexibel wie möglich gestalten möchten. Die Gutachter erkennen auch an, dass sich die Unternehmen bislang mit großem Einsatz am Erfolg der vorliegenden Studiengänge beteiligt haben. Diese enge Kooperation der Unternehmen mit der Hochschule werten die Gutachter als wichtigen Pluspunkt der vorliegenden Studiengänge. Für die Verstärkung der Kooperation, für eine bessere Planbarkeit der Hochschule in den Studiengängen und eine größere Sicherheit für die Studierenden empfehlen die Gutachter der Hochschule dennoch, die für die Studiengänge relevanten Kooperationen auch mit Unternehmen vertraglich verbindlich zu regeln.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Bezüglich der vertraglichen Regelung der Kooperationen mit den beteiligten Unternehmen merkt die Hochschule an, dass sie darauf verzichten will, weil sich der bislang gelebte Modus der Zusammenarbeit bewährt hat und den Studierenden viele Möglichkeiten der Entwicklung in Studium und später im Beruf eröffnet. Die Hochschule weist darauf hin, dass die beteiligten Unternehmen auch ohne vertragliche Regelungen sich immer sehr stark und verlässlich für die Studiengänge engagiert haben. Aufgrund ihrer konjunkturabhängigen Position sehen sich die Unternehmen außerdem nicht in der Lage, feste vertragliche Regelungen zu schließen.

Die Gutachter nehmen die Ausführungen der Gutachter zur Kenntnis. Bezüglich der vertraglichen Regelung der für die Studiengänge relevanten Kooperationen mit den beteiligten Unternehmen vertreten die Gutachter die Ansicht, dass dies die langfristige Sicherheit für Studierende und die Hochschule verbessern würde und daher wünschenswert wäre. Die Gutachter halten deshalb an der Empfehlung an die Hochschule fest.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Sächliche, personelle und räumliche Ausstattung (qualitativ und quantitativ)

Evidenzen:

- vgl. Kapazitätsberechnung
- vgl. Personalhandbuch
- vgl. Kapitel 5 des Selbstberichts
- vgl. Laborausstattung
- vgl. Begehung der Labore und Räume

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass die Zusammensetzung und (fachliche) Ausrichtung des eingesetzten Personals das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss gewährleisten. Das angestrebte Ausbildungsniveau in den vorliegenden Studiengängen wird nach Ansicht der Gutachter durch die spezifische Ausprägung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Lehrenden sichergestellt. Die Gutachter würdigen insbesondere das Engagement von Vertretern der ortsansässigen Industrie als Lehrbeauftragte in den Studiengängen, wodurch die Praxisnähe der Ausbildung stark profitiert. Auch die Studierenden sehen in den zahlreichen Lehrbeauftragten aus der Industrie eine Stärke der vorliegenden Studienprogramme. Die Programmverantwortlichen geben an, dass auch eine Professur aus dem Kreis der kooperierenden Unternehmen berufen wurde. Die Gutachter bemerken, dass das Engagement der kooperierenden Unternehmen in den Studiengängen auf freiwilliger Basis erfolgt und bislang nicht auf der Grundlage rechtlicher Vereinbarung beruht. Um die Lehre in den Studiengängen langfristig zu sichern und auf eine planbare Basis zu stellen, halten die Gutachter es für wünschenswert, die für die Studiengänge relevanten Kooperationen auch mit Unternehmen vertraglich verbindlich zu regeln (siehe D.2.6.)

Außerdem stellen die Gutachter fest, dass das Lehrangebot und die Betreuung der Studierenden im Rahmen des verfügbaren Lehrdeputats gewährleistet sind. Nach Auskunft der Programmverantwortlichen wird die geplante Aufstockung der Aufnahmekapazität im Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie durch eine entsprechende personelle Ausweitung aufgefangen.

Die Gutachter erfahren von der Hochschulleitung, dass die vorliegenden Studiengänge ein wichtiges Standbein in der Strategie der Hochschule darstellen. Die Studiengänge wurden auf Anfrage der Industrie zunächst als Experiment befristet bis 2015 eingerichtet. Voraussetzung für die Beteiligung des Landes an der Finanzierung dieser Gründungsphase war

eine intensive Beteiligung der kooperierenden Unternehmen an der finanziellen Ausstattung der neu eingerichteten Studiengänge. Nach Auskunft der Hochschulleitung wünschen die beteiligten Unternehmen keine Involvierung in die Finanzierung der Studiengänge über 2015 hinaus. Nach einer positiv verlaufenen Evaluierung der Studiengänge durch das Land ist die Finanzierung der Studiengänge über das Jahr 2015 aus Mitteln des Landes und der Hochschule nunmehr aber gesichert. Die Gutachter nehmen die Ausführungen der Hochschulleitung zur Kenntnis, sehen aber nach dem jetzigen Stand der Finanzierungsverhandlungen und den zum Audittag vorliegenden Unterlagen die wichtige Frage der Finanzierung der Studiengänge über den gesamten Akkreditierungszeitraum noch nicht ausreichend geklärt. Sie bitten daher die Hochschule, vor einer abschließenden Bewertung ein Konzept nachzureichen, welches darlegt, dass die Finanzierung der Studiengänge über den gesamten Akkreditierungszeitraum gesichert ist.

Ansonsten können sich die Gutachter auf ihrem Rundgang durch die Labore und Räumlichkeiten der Fakultät von der sehr guten sächlichen und räumlichen Ausstattung der Studiengänge überzeugen. Die gute Ausstattung der Studiengänge wird von den Gutachtern als besonders positiv hervorgehoben.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung

Evidenzen:

- Wahrnehmung Forschungsfrei-Semester
- Weiterbildungsangebote
- vgl. Kapitel 5.2 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass eine Zentralstelle für Weiterbildung des Landes den Lehrenden ein breitgefächertes Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten, auch im didaktischen Bereich, anbietet. Dieses wird nach Angabe der Lehrenden auch gut wahrgenommen. Die Lehrenden können Forschungsfreisemester nehmen und bestätigen den Gutachtern gegenüber, dass sie die Möglichkeit haben, neben ihrer Lehrverpflichtung auch den eigenen Forschungen nachzugehen. Auch Fortbildungssemester können von den Lehrenden beantragt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Hochschule erläutert, dass die Aufstockung der Aufnahmekapazität für den Masterstudiengang mit zusätzlichen 1,5 bis 2 Stellen in der Personalausstattung verbunden ist. Da der Umfang an Lehrveranstaltungen gleich bleibt, ist die Zahl der neuen Mitarbeiter

nach Ansicht der Hochschule sehr gut geeignet, den Betreuungsmehraufwand leisten zu können.

Die Gutachter nehmen die Nachlieferung des Finanzierungskonzeptes für die Studiengänge zur Kenntnis. Sie werten die Nachlieferung als vollständig und aussagekräftig. Aus den nachgelieferten Dokumenten geht nach Einschätzung der Gutachter hervor, dass die finanzielle Ausstattung der Studiengänge für den Akkreditierungszeitraum gesichert ist.

Ansonsten bestätigen die Gutachter ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Evidenzen:

- vgl. Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge i.d.F. vom 22.02.2011
- vgl. Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium i.d.F. vom 12.03.2013
- vgl. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie i.d.F. vom 17.12.2012
- vgl. Entwurf der Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie (Neufassung 2014)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Ordnungen sind nach Ansicht der Gutachter ausreichend ausführlich und verständlich. Sie erkennen, dass diese im Rahmen des Prozesses der In-Kraft-Setzung einer Rechtsprüfung unterzogen wurden. Die Informationen sind zugänglich, da auf der Homepage der Hochschule die jeweils aktuellen Versionen für Studierende und interessierte Dritte einsehbar sind.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- vgl. Evaluationsordnung, bzw. -satzung der beteiligten Hochschulen

- vgl. Studierenden- und Absolventenbefragung
- vgl. Kapitel 6 des Selbstberichtes

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass ein Qualitätssicherungskonzept an der Hochschule vorliegt, das die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der Studiengänge ermöglicht. Über den externen Beirat sind auch andere Interessenträger nach Ansicht der Gutachter in den Qualitätssicherungsprozess eingebunden. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen wird nach Auskunft der Programmverantwortlichen und der Hochschulleitung rechtzeitig vor Semesterende online durchgeführt, so dass die Ergebnisse noch durch die Lehrenden an die Studierenden übermittelt werden können. Nach Angabe der Studierenden werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation jedoch nicht immer an die Studierenden weitergegeben. Alles in allem sind die Studierenden jedoch mit dem Qualitätsmanagement der Hochschule zufrieden und bescheinigen den Lehrenden, auf Wünsche und Anregungen Seitens der Studierenden positiv und offen zu reagieren. Die Studierenden erkennen auch, dass die Ergebnisse der Lehrevaluation zu Verbesserungen in den Studiengängen führen. Die Gutachter erkennen daran, dass die Mechanismen der Qualitätssicherung im Wesentlichen gut funktionieren.

Eine Workloaderhebung wird nach Angaben der Hochschule im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation noch nicht vorgenommen. Die Hochschulvertreter sehen die Einführung einer Workloaderhebung aber als nützliche Anregung, die sie gerne aufnehmen.

Aus der vorliegenden Absolventenbefragung wurde nach Auskunft der Programmverantwortlichen der Schluss gezogen, dass die Arbeitslast in den Studiengängen hoch ist und die Praktika sehr umfangreich sind. Hier will die Hochschule mit entsprechenden Maßnahmen Verbesserungen vornehmen. Die Gutachter nehmen die Ankündigung positiv zur Kenntnis.

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass das existierende Qualitätsmanagementsystem prinzipiell in der Lage ist, Schwachstellen zu erkennen, Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs umzusetzen. Es gibt nach Ansicht der Gutachter in Details jedoch noch Möglichkeiten der Verbesserung. Sie empfehlen daher der Hochschule, das Qualitätssicherungskonzept für den vorliegenden Studiengang umzusetzen und weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückgekoppelt werden. Ferner sollte eine Studiengangsevaluation vorgenommen werden, die auch eine systematische Workloaderfassung beinhaltet.

Die Gutachter sind grundsätzlich der Ansicht, dass an der Hochschule für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Studiengangs geeignete Methoden und Instrumente im Einsatz sind. Diese erlauben Rückschlüsse auf die Studierbarkeit, Auslandsmobilität, die Erreichung der angestrebten Lernergebnisse und den Absolventenverbleib. In der Absolventenbefragung sehen die Gutachter ein wertvolles Instrument der Qualitätssicherung und -verbesserung.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Die Gutachter nehmen die Information zur Kenntnis, dass für den Masterstudiengang über die Universität Ulm eine Workloaderhebung in der Lehrveranstaltungsevaluation schon enthalten ist. Für die Bachelorstudiengänge begrüßen sie die Ankündigung der Hochschule Biberach, eine Workloaderhebung in die Lehrveranstaltungsevaluation mit aufnehmen zu wollen. Ansonsten bekräftigen die Gutachter ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Nicht relevant.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.10:

Nicht relevant.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht Kapitel 8

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule weist nach Ansicht der Gutachter mit ihren vielfältigen Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der Gleichstellung und Chancengleichheit überzeugend nach, dass die Förderung und Unterstützung der verschiedenen Studierendengruppen ein nachdrücklich verfolgtes Anliegen darstellt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Einschätzung zu dem Kriterium.

E Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Die aktuelle und in Kraft gesetzte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
2. Ein Konzept, dass die Finanzierung der Studiengänge über den gesamten Akkreditierungszeitraum gesichert ist.

F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (08.09.2014)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme sowie folgende Dokumente vor:

- Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie vom 17. Juli 2014
- Finanzierungskonzept für die Bachelorstudiengänge Pharmazeutische Biotechnologie und Industrielle Biotechnologie

G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (11.09.2014)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe der beantragten Siegel:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Pharmazeutische Biotechnologie	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2021	Mit Auflagen	30.09.2021
Ba Industrielle Biotechnologie	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2019	Mit Auflagen	30.09.2019
Ma Pharmazeutische Biotechnologie	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2019	Mit Auflagen	30.09.2019

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Beschreibung der Lernziele und Lernergebnisse, Vereinheitlichung der Modulbeschreibungen der kooperierenden HS für den Masterstudiengang, output-orientierte Formulierung der zu erwerbenden Kompetenzen, Festlegung und Beschreibung der Prüfungsformen, Angabe der Lehrenden für die Bachelorstudiengänge, Ausweis der überfachlichen Kompetenzen).

Für die Bachelorstudiengänge

- A 2. (ASIIN 4; AR 2.4) Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Prüfungsanzahl sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und sind zu begründen.
- A 3. (ASIIN 3.2; AR 2.3, 2.4, 2.10) Es ist nachzuweisen, dass pro Semester 30 CP (+/- 10%) vorgesehen sind.

Für den Bachelorstudiengang IBT

- A 4. (ASIIN 3.1; AR 2.2) Die Modularisierung des Studiengangs muss so überarbeitet werden, dass jedes Modul ein inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt und dass Größe und Dauer der Module individuelle Studienverläufe ermöglichen und den Transfer von Leistungen erleichtern.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

- E 1. (ASIIN 6.1, 6.2; AR 2.6, 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für die vorliegenden Studiengänge weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollte der Workload bei der Evaluierung der Lehrveranstaltungen ermittelt werden und die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückgekoppelt werden.
- E 2. (ASIIN 3.3; AR 2.3) Es wird empfohlen, die Internationalisierung der Studiengänge insbesondere auch im Hinblick auf Studiensemester zu intensivieren und darüber hinaus die Verwendung der englischen Sprache in den Lehrveranstaltungen weiter auszubauen, um die Internationalisierung der Studierenden und ihre Chancen auf dem internationalen Arbeitsmarkt zu verbessern.

Für die Bachelorstudiengänge

- E 3. (ASIIN 7.2; AR --) Es wird empfohlen, zusätzlich zur Abschlussnote statistische Daten entsprechend der aktuellen Version des ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses auf dem Diploma Supplement auszuweisen.
- E 4. (ASIIN 3.3; AR 2.3) Es wird empfohlen, das Angebot an Wahlpflichtfächern auszubauen, um den Studierenden die Bildung individueller Studienschwerpunkte zu erleichtern und dies auch verbindlich mit der Universität Ulm zu regeln.
- E 5. (ASIIN 5.3; AR 2.6) Es wird empfohlen, die für die Studiengänge relevanten Kooperationen auch mit Unternehmen tragfähig und verbindlich zu regeln.
- E 6. (ASIIN 3.1; AR --) Es wird empfohlen, die Durchlässigkeit zwischen den beiden Studiengängen zu verbessern, um einen leichteren Transfer von Leistungen zu gewährleisten.

H Stellungnahme der Fachausschüsse

Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik (Umlaufverfahren)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Der Fachausschuss schließt sich dem Votum der Gutachter an.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Der Fachausschuss schließt sich dem Votum der Gutachter an.

Der Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Pharmazeutische Biotechnologie	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2021	Mit Auflagen	30.09.2021
Ba Industrielle Biotechnologie	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2019	Mit Auflagen	30.09.2019
Ma Pharmazeutische Biotechnologie	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2019	Mit Auflagen	30.09.2019

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Beschreibung der Lernziele und Lernergebnisse, Vereinheitlichung der Modulbeschreibungen der kooperierenden HS für den Masterstudiengang, output-orientierte

Formulierung der zu erwerbenden Kompetenzen, Festlegung und Beschreibung der Prüfungsformen, Angabe der Lehrenden für die Bachelorstudiengänge, Ausweis der überfachlichen Kompetenzen).

Für die Bachelorstudiengänge

- A 2. (ASIIN 4; AR 2.4) Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Prüfungsanzahl sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und sind zu begründen.
- A 3. (ASIIN 3.2; AR 2.3, 2.4, 2.10) Es ist nachzuweisen, dass pro Semester 30 CP (+/- 10%) vorgesehen sind.

Für den Bachelorstudiengang IBT

- A 4. (ASIIN 3.1; AR 2.2) Die Modularisierung des Studiengangs muss so überarbeitet werden, dass jedes Modul ein inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt und dass Größe und Dauer der Module individuelle Studienverläufe ermöglichen und den Transfer von Leistungen erleichtern.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

- E 1. (ASIIN 6.1, 6.2; AR 2.6, 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für die vorliegenden Studiengänge weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollte der Workload bei der Evaluierung der Lehrveranstaltungen ermittelt werden und die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückgekoppelt werden.
- E 2. (ASIIN 3.3; AR 2.3) Es wird empfohlen, die Internationalisierung der Studiengänge insbesondere auch im Hinblick auf Studiensemester zu intensivieren und darüber hinaus die Verwendung der englischen Sprache in den Lehrveranstaltungen weiter auszubauen, um die Internationalisierung der Studierenden und ihre Chancen auf dem internationalen Arbeitsmarkt zu verbessern.

Für die Bachelorstudiengänge

- E 3. (ASIIN 7.2; AR --) Es wird empfohlen, zusätzlich zur Abschlussnote statistische Daten entsprechend der aktuellen Version des ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses auf dem Diploma Supplement auszuweisen.

- E 4. (ASIIN 3.3; AR 2.3) Es wird empfohlen, das Angebot an Wahlpflichtfächern auszubauen, um den Studierenden die Bildung individueller Studienschwerpunkte zu erleichtern und dies auch verbindlich mit der Universität Ulm zu regeln.
- E 5. (ASIIN 5.3; AR 2.6) Es wird empfohlen, die für die Studiengänge relevanten Kooperationen auch mit Unternehmen tragfähig und verbindlich zu regeln.
- E 6. (ASIIN 3.1; AR --) Es wird empfohlen, die Durchlässigkeit zwischen den beiden Studiengängen zu verbessern, um einen leichteren Transfer von Leistungen zu gewährleisten.

Fachausschuss 10 – Biowissenschaften (Umlaufverfahren)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Der Fachausschuss schließt sich dem Votum der Gutachter an.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Der Fachausschuss schließt sich dem Votum der Gutachter an.

Der Fachausschuss 10 – Biowissenschaften empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Pharmazeutische Biotechnologie	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2021	Mit Auflagen	30.09.2021
Ba Industrielle Biotechnologie	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2019	Mit Auflagen	30.09.2019
Ma Pharmazeutische Biotechnologie	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2019	Mit Auflagen	30.09.2019

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Beschreibung der Lernziele und Lernergebnisse, Vereinheitlichung der Modulbeschreibungen der kooperierenden HS für den Masterstudiengang, output-orientierte Formulierung der zu erwerbenden Kompetenzen, Festlegung und Beschreibung der Prüfungsformen, Angabe der Lehrenden für die Bachelorstudiengänge, Ausweis der überfachlichen Kompetenzen).

Für die Bachelorstudiengänge

- A 2. (ASIIN 4; AR 2.4) Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Prüfungsanzahl sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und sind zu begründen.
- A 3. (ASIIN 3.2; AR 2.3, 2.4, 2.10) Es ist nachzuweisen, dass pro Semester 30 CP (+/- 10%) vorgesehen sind.

Für den Bachelorstudiengang IBT

- A 4. (ASIIN 3.1; AR 2.2) Die Modularisierung des Studiengangs muss so überarbeitet werden, dass jedes Modul ein inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt und dass Größe und Dauer der Module individuelle Studienverläufe ermöglichen und den Transfer von Leistungen erleichtern.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

- E 1. (ASIIN 6.1, 6.2; AR 2.6, 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für die vorliegenden Studiengänge weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollte der Workload bei der Evaluierung der Lehrveranstaltungen ermittelt werden und die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückgekoppelt werden.
- E 2. (ASIIN 3.3; AR 2.3) Es wird empfohlen, die Internationalisierung der Studiengänge insbesondere auch im Hinblick auf Studiensemester zu intensivieren und darüber hinaus die Verwendung der englischen Sprache in den Lehrveranstaltungen weiter auszubauen, um die Internationalisierung der Studierenden und ihre Chancen auf dem internationalen Arbeitsmarkt zu verbessern.

Für die Bachelorstudiengänge

- E 3. (ASIIN 7.2; AR --) Es wird empfohlen, zusätzlich zur Abschlussnote statistische Daten entsprechend der aktuellen Version des ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses auf dem Diploma Supplement auszuweisen.
- E 4. (ASIIN 3.3; AR 2.3) Es wird empfohlen, das Angebot an Wahlpflichtfächern auszubauen, um den Studierenden die Bildung individueller Studienschwerpunkte zu erleichtern und dies auch verbindlich mit der Universität Ulm zu regeln.
- E 5. (ASIIN 5.3; AR 2.6) Es wird empfohlen, die für die Studiengänge relevanten Kooperationen auch mit Unternehmen tragfähig und verbindlich zu regeln.
- E 6. (ASIIN 3.1; AR --) Es wird empfohlen, die Durchlässigkeit zwischen den beiden Studiengängen zu verbessern, um einen leichteren Transfer von Leistungen zu gewährleisten.

I **Beschluss der Akkreditierungskommission** **(26.09.2014)**

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge streicht die ursprüngliche Empfehlung E5 zur vertraglichen Absicherung der bestehenden Kooperationen mit der Industrie, da diese Empfehlung von der Hochschule allein nicht umgesetzt werden kann und dadurch ohnehin der Erfolg der Studiengänge nicht in Frage gestellt wird. Ansonsten folgt die Akkreditierungskommission dem Votum der Gutachter und der Fachausschüsse und beschließt die Akkreditierung der Studiengänge für ein Jahr mit Auflagen und Empfehlungen.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland:

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge streicht die ursprüngliche Empfehlung E5 zur vertraglichen Absicherung der bestehenden Kooperationen mit der Industrie, da diese Empfehlung von der Hochschule allein nicht umgesetzt werden kann und dadurch ohnehin der Erfolg der Studiengänge nicht in Frage gestellt wird. Ansonsten folgt die Akkreditierungskommission dem Votum der Gutachter und der Fachausschüsse und beschließt die Akkreditierung der Studiengänge für ein Jahr mit Auflagen und Empfehlungen.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Pharmazeutische Biotechnologie	Mit Auflagen für ein Jahr	n.a.	30.09.2021	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2021
Ba Industrielle Biotechnologie	Mit Auflagen für ein Jahr	n.a.	30.09.2019	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2019
Ma Pharmazeutische Biotechnologie	Mit Auflagen für ein Jahr	n.a.	30.09.2019	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2019

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Beschreibung der Lernziele und Lernergebnisse, Vereinheitlichung der Modulbeschreibungen der kooperierenden HS für den Masterstudiengang, output-orientierte Formulierung der zu erwerbenden Kompetenzen, Festlegung und Beschreibung der Prüfungsformen, Angabe der Lehrenden für die Bachelorstudiengänge, Ausweis der überfachlichen Kompetenzen).

Für die Bachelorstudiengänge

- A 2. (ASIIN 4; AR 2.4) Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Prüfungsanzahl sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und sind zu begründen.
- A 3. (ASIIN 3.2; AR 2.3, 2.4, 2.10) Es ist nachzuweisen, dass pro Semester 30 CP (+/- 10%) vorgesehen sind.

Für den Bachelorstudiengang IBT

- A 4. (ASIIN 3.1; AR 2.2) Die Modularisierung des Studiengangs muss so überarbeitet werden, dass jedes Modul ein inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt und dass Größe und Dauer der Module individuelle Studienverläufe ermöglichen und den Transfer von Leistungen erleichtern.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

- E 1. (ASIIN 6.1, 6.2; AR 2.6, 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für die vorliegenden Studiengänge weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollte der Workload bei der Evaluierung der Lehrveranstaltungen ermittelt werden und die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückgekoppelt werden.
- E 2. (ASIIN 3.3; AR 2.3) Es wird empfohlen, die Internationalisierung der Studiengänge insbesondere auch im Hinblick auf Studiensemester zu intensivieren und darüber hinaus die Verwendung der englischen Sprache in den Lehrveranstaltungen weiter auszubauen, um die Internationalisierung der Studierenden und ihre Chancen auf dem internationalen Arbeitsmarkt zu verbessern.

Für die Bachelorstudiengänge

- E 3. (ASIIN 7.2; AR 2.2) Es wird empfohlen, zusätzlich zur Abschlussnote statistische Daten entsprechend der aktuellen Version des ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses auf dem Diploma Supplement auszuweisen.
- E 4. (ASIIN 3.3; AR 2.3) Es wird empfohlen, das Angebot an Wahlpflichtfächern auszubauen, um den Studierenden die Bildung individueller Studienschwerpunkte zu erleichtern und dies auch verbindlich mit der Universität Ulm zu regeln.
- E 5. (ASIIN 3.1; AR 2.3) Es wird empfohlen, die Durchlässigkeit zwischen den beiden Studiengängen zu verbessern, um einen leichteren Transfer von Leistungen zu gewährleisten.

J Erfüllung der Auflagen (25.09.2015)

Bewertung der Gutachter (18.08.2015)

Die Gutachter sind einstimmig der Meinung, dass die Auflagen A1, A2 und A3 erfüllt sind. Bei Auflage A4 meinen sie allerdings, dass im Bachelorstudiengang IBT die teilweise sehr großen und sich über zwei Semester erstreckenden Module weiterhin ein Problem darstellen und es sich bei einigen Modulen nicht immer um inhaltlich abgestimmte Lehr- und Lernpakete (z.B. Biotechnologische Anlagen, Biokatalyse und Enzymtechnologie) handelt. Aus diesem Grund betrachten sie die Auflage A4 einstimmig als nicht erfüllt.

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Pharmazeutische Biotechnologie	Alle Auflagen erfüllt	n.a.	30.09.2021	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2021
Ba Industrielle Biotechnologie	Auflage 4 nicht erfüllt	n.a.	30.09.2019 6 Monate Verlängerung	Auflage 4 nicht erfüllt	30.09.2019 6 Monate Verlängerung
Ma Pharmazeutische Biotechnologie	Alle Auflagen erfüllt	n.a.	30.09.2019	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2019

Bewertung des Fachausschusses 01 – Maschinenbau und Verfahrenstechnik (02.09.2015)

Der Fachausschuss schließt sich der Meinung der Gutachter an und betrachtet die Auflage 4 als nicht erfüllt.

Der Fachausschuss 01 – Maschinenbau und Verfahrenstechnik empfiehlt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Pharmazeutische Biotechnologie	Alle Auflagen erfüllt	n.a.	30.09.2021	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2021
Ba Industrielle Biotechnologie	Auflage 4 nicht erfüllt	n.a.	30.09.2019 6 Monate Verlängerung	Auflage 4 nicht erfüllt	30.09.2019 6 Monate Verlängerung
Ma Pharmazeutische Biotechnologie	Alle Auflagen erfüllt	n.a.	30.09.2019	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2019

Bewertung des Fachausschusses 10 - Biowissenschaften (03.09.2015)

Der Fachausschuss schließt sich der Mehrheitsmeinung der Gutachter an und betrachtet die Auflage 4 als nicht erfüllt. Der Fachausschuss ist der Meinung, dass es weniger große und weniger zweisemestrige Module geben sollte, damit die Mobilität der Studierenden nicht so stark eingeschränkt wird.

Der Fachausschuss 10 – Biowissenschaften empfiehlt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Pharmazeutische Biotechnologie	Alle Auflagen erfüllt	n.a.	30.09.2021	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2021
Ba Industrielle Biotechnologie	Auflage 4 nicht erfüllt	n.a.	30.09.2019 6 Monate Verlängerung	Auflage 4 nicht erfüllt	30.09.2019 6 Monate Verlängerung

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Pharmazeutische Biotechnologie	Alle Auflagen erfüllt	n.a.	30.09.2019	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2019

Beschluss der Akkreditierungskommission (25.09.2015)

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren und folgt der Einschätzung der Mehrheit der Gutachter und der beteiligten Fachausschüsse und entscheidet, dass die Auflage 4 für den Bachelorstudiengang IBT nicht erfüllt ist.

Sie beschließt daher folgende Siegelvergabe:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Pharmazeutische Biotechnologie	Alle Auflagen erfüllt	n.a.	30.09.2021	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2021
Ba Industrielle Biotechnologie	Auflage 4 nicht erfüllt	n.a.	30.09.2019 6 Monate Verlängerung	Auflage 4 nicht erfüllt	30.09.2020 6 Monate Verlängerung
Ma Pharmazeutische Biotechnologie	Alle Auflagen erfüllt	n.a.	30.09.2019	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2020

Die Entscheidung der Akkreditierungskommission wird wie folgt begründet:

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge schließt sich der Einschätzung der Gutachter und des Fachausschusses 10 an, dass für den Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie die Auflage 4 (Die Modularisierung des Studiengangs muss so überarbeitet werden, dass jedes Modul ein inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt und dass Größe und Dauer der Module individuelle Studienverläufe ermöglichen und den Transfer von Leistungen erleichtern.) noch nicht erfüllt ist. Sie ist der Meinung, dass die teilweise sehr großen

und sich über zwei Semester erstreckenden Module weiterhin problematisch sind. Außerdem handelt es sich nicht immer um inhaltlich abgestimmte Lehr- und Lernpakete (z.B. Biotechnologische Anlagen, Biokatalyse und Enzymtechnologie). Es sollte weniger große und weniger zweisemestrige Module geben, damit die Mobilität der Studierenden nicht so stark eingeschränkt wird.

K Erfüllung der Auflagen, Zweitbehandlung, Siegel Akkreditierungsrat (23.10.2015)

Bewertung der Gutachter (22.02.2016)

Die Gutachter sind einstimmig der Meinung, dass die Auflagen A4 erfüllt ist. Die Hochschule hat den Studiengang leicht überarbeitet, um für eine bessere Modularisierung zu sorgen. Auch wenn die Qualität einzelner Module durch den deutlich zu breiten Fächerkanon zu kurz kommen kann, wird die nun moderat überarbeitete Modularisierung formal akzeptiert

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Industrielle Biotechnologie	Auflage 4 erfüllt	30.09.2020

Bewertung des Fachausschusses 01 – Maschinenbau und Verfahrenstechnik (16.03.2016)

Der Fachausschuss schließt sich der Meinung der Mehrheit der Gutachter an und betrachtet die Auflage 4 als erfüllt.

Der Fachausschuss 01 – Maschinenbau und Verfahrenstechnik empfiehlt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Industrielle Biotechnologie	Auflage 4 erfüllt	30.09.2020

Bewertung des Fachausschusses 10 - Biowissenschaften (03.03.2016)

Der Fachausschuss schließt sich der Mehrheitsmeinung der Gutachter an und betrachtet die Auflage 4 als erfüllt.

Der Fachausschuss 10 – Biowissenschaften empfiehlt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Siegel Akkreditungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Industrielle Biotechnologie	Auflage 4 erfüllt	30.09.2020

Beschluss der Akkreditierungskommission (08.04.2016)

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren und folgt der Einschätzung der Mehrheit der Gutachter und der beteiligten Fachausschüsse und entscheidet, dass die Auflage 4 für den Bachelorstudiengang IBT erfüllt ist.

Sie beschließt daher folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Siegel Akkreditungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Industrielle Biotechnologie	Auflage 4 erfüllt	30.09.2020

L Erfüllung der Auflagen, Zweitbehandlung, ASIIN-Siegel (23.10.2015)

Bewertung der Gutachter (22.02.2016)

Die Gutachter sind einstimmig der Meinung, dass die Auflagen A4 erfüllt ist. Die Hochschule hat den Studiengang leicht überarbeitet, um für eine bessere Modularisierung zu sorgen. Auch wenn die Qualität einzelner Module durch den deutlich zu breiten Fächerkanon zu kurz kommen kann, wird die nun moderat überarbeitete Modularisierung formal akzeptiert

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.
Ba Industrielle Biotechnologie	Auflage 4 erfüllt	n.a.	30.09.2020

Bewertung des Fachausschusses 01 – Maschinenbau und Verfahrenstechnik (16.03.2016)

Der Fachausschuss schließt sich der Meinung der Mehrheit der Gutachter an und betrachtet die Auflage 4 als erfüllt.

Der Fachausschuss 01 – Maschinenbau und Verfahrenstechnik empfiehlt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.
Ba Industrielle Biotechnologie	Auflage 4 erfüllt	n.a.	30.09.2020

Bewertung des Fachausschusses 10 - Biowissenschaften (03.03.2016)

Der Fachausschuss schließt sich der Mehrheitsmeinung der Gutachter an und betrachtet die Auflage 4 als erfüllt.

Der Fachausschuss 10 – Biowissenschaften empfiehlt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.
Ba Industrielle Biotechnologie	Auflage 4 erfüllt	n.a.	30.09.2020

Beschluss der Akkreditierungskommission (08.04.2016)

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren und folgt der Einschätzung der Mehrheit der Gutachter und der beteiligten Fachausschüsse und entscheidet, dass die Auflage 4 für den Bachelorstudiengang IBT erfüllt ist.

Sie beschließt daher folgende Siegelvergabe:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.
Ba Industrielle Biotechnologie	Auflage 4 erfüllt	n.a.	30.09.2020